

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 142

Bern, 17. Mai 2021

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin i.V.),
Obergerichtssuppleantin Schwendener, Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiber Stähli

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher C. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Berufungsführerin

und

B. _____,
v.d. Fürsprecherin D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. versuchter Mord, evtl. ver-
suchte schwere Körperverletzung, versuchte qualifizierte Brand-
stiftung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 10. Januar 2020 (PEN 19 528)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung; nachfolgend Vorinstanz) fällte am 10. Januar 2020 über A._____ (nachfolgend Beschuldigter) das folgende Urteil (pag. 727 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **versuchten Verursachung einer Explosion**, angeblich begangen am 09.11.2010 in E._____

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** (vgl. Ziff. III.), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 1'359.85 und Auslagen von CHF 1'450.25, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'810.10, an den Kanton Bern.**

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **versuchten eventualvorsätzlichen Tötung**, begangen am 09.11.2010 in E._____, zum Nachteil von B._____;

2. der versuchten **qualifizierten Brandstiftung**, begangen am 09.11.2010 in E._____

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 2, 40, 47, 48a, 49 Abs.1, 51, 111 i.V.m. 22 Abs. 1, 221 Abs. 2 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB,

Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 7 Jahren.**

Die Untersuchungs-, bzw. Auslieferungshaft von insgesamt 573 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 22.10.2018 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten** (vgl. Ziff. III.), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 25'837.15 und Auslagen von CHF 27'555.10, insgesamt bestimmt auf **CHF 53'392.25 Verfahrenskosten.**

Im Weiteren setzte die Vorinstanz die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecher C._____ einerseits und für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B._____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) durch Fürsprecherin D._____ andererseits fest und bestimmte den beiderseits vom Beschuldigten nachforderbaren Betrag (Ziff. IV.1. und IV.2. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 729).

Im Zivilpunkt befand die Vorinstanz, dass der Beschuldigte Schadenersatz in Höhe von CHF 712.10, eine Genugtuung in Höhe von CHF 30'000.00, zuzüglich 5% Zins seit dem 9. November 2010, und eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'355.95 an die Straf- und Zivilklägerin zu bezahlen hat, ohne für die Beurteilung der Zivilklage Verfahrenskosten auszuscheiden (Ziff. V.1., V.2., V.3. und V.4. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 732).

Schliesslich verfügte die Vorinstanz die Rückkehr des Beschuldigten in den Strafvollzug, die Einziehung diverser Gegenstände zwecks Vernichtung und gab die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN._____) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. VI.1., VI.2., VI.3. und VI.4. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 733).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, am 13. Januar 2020 fristgerecht Berufung an (pag. 741). Dem folgte am 31. März 2020 die erneut frist- und formgerechte Berufungserklärung seitens der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 812 f.).

Ebenso fristgerecht meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher C._____, am 16. Januar 2020 Berufung an (pag. 744). Seine Berufungserklärung folgte am 3. April 2020 (pag. 814).

Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 6. April 2020 wurde allen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden Berufungserklärungen gegeben (pag. 818). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte weder ein Nichteintreten noch erklärte sie die Anschlussberufung (pag. 823 f.). Dasselbe gilt für den Beschuldigten (pag. 825) und die Straf- und Zivilklägerin (pag. 827).

3. Ansetzen und Verschieben der oberinstanzlichen Verhandlung

Die Verfahrensleitung verfügte am 26. August 2020, dass die oberinstanzliche Verhandlung am 9. März 2021 und am 11. März 2021 stattfindet (pag. 855). Mit Eingabe vom 1. März 2021 liess die Straf- und Zivilklägerin vernehmen, dass ihre Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung vom 9. März 2021 aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie unsicher ist (pag. 883 ff.). Nach kurzer telefonischer Beratung mit den Parteien über einen neuen Verhandlungstermin wurde die oberinstanzliche Verhandlung vom 9. März 2021 und 11. März 2021 ab- und stattdessen für den 14. Mai 2021 angesetzt (pag. 890 ff.).

4. Opferschutzmassnahmen

Fürsprecherin D._____ stellte mit Eingabe vom 7. Januar 2021 mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung den Antrag, es seien geeignete Massnahmen vorzukehren, um eine direkte Konfrontation zwischen der Straf- und Zivilklägerin und dem Beschuldigten zu vermeiden, die Straf- und Zivilklägerin sei mit Ausnahme der eigenen Befragung von der oberinstanzlichen Verhandlung zu dispensieren und die Öffentlichkeit (Publikum und Presse) sei von der Verhandlung auszuschliessen (pag. 870 f.).

Die Verfahrensleitung verfügte am 2. Februar 2021, dass das Gesuch der Straf- und Zivilklägerin um Konfrontationsvermeidung mit dem Beschuldigten gutgeheissen wird, und leitete die entsprechenden Massnahmen in die Wege (pag. 873 f.). Weiter wurde verfügt, dass über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit erst an der oberinstanzlichen Verhandlung befunden wird (pag. 874).

An der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte Fürsprecherin D._____ den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (pag. 904). Zur Begründung führte sie an, der Verhandlungsgegenstand tangiere das Privatleben der Straf- und Zivilklägerin. Die in dieser Sache bereits erfolgte Berichterstattung habe sich negativ auf sie ausgewirkt. Weitere Begegnungen mit der Presse und die Publikation von Bildern hätten eine destabilisierende Wirkung. Ihre schutzwürdigen Interessen als Opfer würden daher einen Ausschluss der Öffentlichkeit in allen Verfahrensstadien, mit Ausnahme der Urteilseröffnung, rechtfertigen.

Die Verteidigung des Beschuldigten und die Generalstaatsanwaltschaft verzichteten an der oberinstanzlichen Verhandlung auf eine Stellungnahme zu diesem Antrag.

Die Kammer wies den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Verhandlungen vor dem Berufungsgericht sind grundsätzlich öffentlich (Art. 69 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Nach Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von einer Verhandlung zwar ganz oder teilweise ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, es erfordern. Jedoch stellt die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ein fundamentales, mithin von Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantiertes Prinzip dar (Urteil des Bundesgerichts 6B_1078/2009 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3 f.). Für einen Ausschluss der Öffentlichkeit müssen die schutzwürdigen Interessen des Opfers eine gewisse Schwere haben.

Vorliegend sind die schutzwürdigen Interessen der Straf- und Zivilklägerin durch die Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten hinreichend gewahrt. Weitergehend wiegen die schutzwürdigen Interessen der Straf- und Zivilklägerin nicht schwer genug, als dass sie einen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung rechtfertigen würden. Ein solcher Beschluss wäre angesichts des Verfahrensgegenstands und mit Blick auf Art. 69 StPO unverhältnismässig. Dieser Beschluss der Kammer wurde den Parteien an der oberinstanzlichen Verhandlung mündlich eröffnet und durch die Vorsitzende kurz begründet (pag. 905).

5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurde über den Beschuldigten ein Vollzugsbericht (datiert vom 12. Februar 2021; pag. 878 f.) sowie ein aktueller Strafregistrauszug (datiert vom 15. Februar 2021; pag. 881) eingeholt. Den Parteien wurden Kopien zugestellt.

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 14. Mai 2021 reichte Fürsprecherin D._____ ein Schreiben der L._____ (Behörde) vom 5. Januar 2021 (pag. 937) sowie einen Scheidungsentscheid des G._____ (Gericht) vom 20... (X._____ (Verfahrensnummer)) betreffend die Auflösung der Ehe zwischen der Straf- und Zivilklägerin und dem Beschuldigten (pag. 938 ff.) ein. Die Un-

terlagen wurden ohne Einwände der übrigen Parteien zu den Akten erkannt (pag. 905). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Mai 2021 wurde der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt. Ebenso wurde die Straf- und Zivilklägerin einvernommen.

6. Anträge der Parteien

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte die Generalstaatsanwaltschaft, vertreten durch den Staatsanwalt H._____, die folgenden Anträge (pag. 943; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10.01.2020 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als A._____ vom Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion, angeblich begangen am 09.11.2010 in E._____, freigesprochen wurde.

II.

A._____ sei **schuldig zu erklären**

1. der versuchten (direkt-)vorsätzlichen Tötung, begangen am 09.11.2010 in E._____, zum Nachteil von B._____;
2. der versuchten qualifizierten Brandstiftung, begangen am 09.11.2010 in E._____.

und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 11 ½ Jahren, unter Anrechnung der Untersuchungs- bzw. Auslieferungshaft von insgesamt 573 Tagen und mit der Feststellung, dass die Strafe am 22.10.2018 vorzeitig angetreten worden ist.
2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (zzgl. Gebühr gemäss Art. 21 VKD von Fr. 600.00).

III.

Es seien die **üblichen Verfügungen** zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung etc.)

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte die Verteidigung die folgenden Anträge (pag. 944):

1. Es sei festzustellen, dass Ziff. I des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10. Januar 2020 (Freispruch von der Anschuldigung der versuchten Verursachung einer Explosion, angeblich begangen am 09.11.2010 in E._____) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Das Strafverfahren gegen Herrn A._____ wegen Brandstiftung, evtl. versuchter qualifizierter Brandstiftung, angeblich begangen am 09.11.2010 in E._____, sei einzustellen.
3. Herr A._____ sei freizusprechen vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. des versuchten Mordes, evtl. der versuchten schweren Körperverletzung, angeblich begangen am 09.11.2010 in E._____ z.N. von B._____.
4. Herr A._____ sei umgehend aus dem Strafvollzug zu entlassen und es sei ihm eine Genugtuung für den ausgestandenen Freiheitsentzug im Umfang von mindestens 1'509 Tagen zu mind. CHF 150.00 pro Tag, ausmachend CHF 226'350.00 zzgl. Zins von 5 % seit dem 10. Mai 2017 (Antritt Ausschaffungshaft [recte: Auslieferungshaft]), zuzusprechen.
5. Die Zivilklage der Privatklägerin sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
6. Die beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen.

7. Die Verfahrenskosten beider Instanzen seien dem Staat aufzuerlegen und das Honorar des amtlichen Verteidigers für beide Verfahren sei gemäss bereits eingereichter bzw. noch einzureichender Kostennote festzusetzen wobei für beide Instanzen keine Rückzahlungspflicht durch Herrn A. _____ vorzusehen sei.
8. Weiter Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

Fürsprecherin D. _____ stellte an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung für die Straf- und Zivilklägerin die folgenden Anträge (pag. 945):

1. A. _____ sei zu verurteilen
 - 1.1 zur Bezahlung von CHF 30'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 09.11.2010 an die Privatklägerin;
 - 1.2 zur Bezahlung von CHF 712.00 Schadenersatz an die Privatklägerin;
 - 1.3 zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten;
 - 1.4 zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Anwaltskosten der Privatklägerin gemäss den eingereichten Honorarnoten.
2. Das amtliche Honorar der amtlichen Anwältin der Privatklägerin sei gestützt auf die eingereichten Honorarnoten gerichtlich zu bestimmen.
3. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

7. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft beschränkt sich auf die Vorsatzart beim Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie auf die Strafzumessung (pag. 813). In diesen Punkten erklärte auch der Beschuldigte Berufung (pag. 814). Angefochten und von der Kammer zu überprüfen ist somit der vorinstanzliche Schuldspruch wegen versuchter (eventual-) vorsätzlicher Tötung (Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Urteils). Zudem ist eine neue Strafzumessung vorzunehmen (Sanktionspunkt 1 in Ziff. II des erstinstanzlichen Urteils). Aufgrund der eigenständigen Berufung der Generalstaatsanwaltschaft gilt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO nicht und die Kammer darf das erstinstanzliche Urteil in diesen beiden Punkten zuungunsten des Beschuldigten abändern. Namentlich darf ein Schuldspruch wegen versuchter (direkt-)vorsätzlicher Tötung ausgefällt und die Strafzumessung verschärft werden.

Im Weiteren erstreckt sich der Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens infolge (alleiniger) Berufung des Beschuldigten auf den Schuldspruch wegen versuchter qualifizierter Brandstiftung (Ziff. II.2 des erstinstanzlichen Urteils) und auf das erstinstanzliche Urteil im Zivilpunkt (Ziff. V. des erstinstanzlichen Urteils). In diesen Punkten gilt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO; die Kammer darf das erstinstanzliche Urteil nicht zuungunsten des Beschuldigten abändern.

Weiter hat die Kammer über die Bemessung und Verlegung der Verfahrenskosten, über die Bestimmung der Entschädigungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin sowie die Festsetzung des vom Beschuldigten beiderseits nachforderbaren Betrags (Ziff. IV.1. und IV.2. des erstinstanzlichen Urteils) zu befinden (Art. 428 Abs. 3 und

Art. 135 Abs. 2 StPO). Nicht der Rechtskraft zugänglich und durch die Kammer zu überprüfen sind ferner die Verfügung der Vorinstanz betreffend die vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und das vom Beschuldigten erstellte DNA-Profil (Ziff. VI.3. und VI.4. des erstinstanzlichen Urteils).

Es ist somit festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als der Beschuldigte von der Anschuldigung der versuchten Verursachung einer Explosion freigesprochen wurde (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils) und diverse Gegenstände zur Vernichtung eingezogen wurden (Ziff. VI.2. des erstinstanzlichen Urteils).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung des Urteils in den obgenannten Punkten gemäss Art. 398 Abs. 2 StPO über volle Kognition.

8. Prozesshindernisse und Vorfragen

8.1 Vorfrage des Beschuldigten betreffend Verfahrenshindernis

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 stellte Fürsprecher C. _____ namens des Beschuldigten vorfrageweise die folgenden Anträge (pag. 829 ff.; Hervorhebungen im Original):

1. Sachanträge

- 1.1 Es sei festzustellen, dass Ziff. I des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10. Januar 2020 (Freispruch von der Anschuldigung der versuchten Verursachung einer Explosion, angeblich begangen am 9. November 2010 in E. _____) in Rechtskraft erwachsen ist.
- 1.2 Das Strafverfahren gegen Herrn A. _____ wegen Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), evtl. versuchter qualifizierter Brandstiftung, angeblich begangen am 9. November 2010 in E. _____, sei einzustellen.
- 1.3 Über die mit der Teileinstellung des Verfahrens verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen sei im Rahmen des Endentscheids zu befinden.

2. Verfahrensantrag

Über die oben gestellten Vorfragen/Sachanträge sei im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Zur Begründung führte er zusammengefasst aus, die Vorinstanz habe den Beschuldigten vom Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion frei-, ihn jedoch der versuchten qualifizierten Brandstiftung schuldig gesprochen. Der Freispruch vom Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion sei mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen. Da zwischen den beiden Tatvorwürfen einfache Tatidentität bestehe, liege für den Vorwurf der versuchten qualifizierten Brandstiftung ein rechtskräftiger Freispruch vor. Dieser rechtskräftige Freispruch stehe mit Blick auf Art. 11 Abs. 1 StPO einer neuerlichen Beurteilung der Tat entgegen. In der Konsequenz müsse das Obergericht das Verfahren betreffend Vorwurf der versuchten qualifizierten Brandstiftung aufgrund eines Verfahrenshindernisses einstellen.

Die Generalstaatsanwaltschaft bezog mit Schreiben vom 15. Mai 2020 Stellung zu den Vorfragen des Beschuldigten (pag. 839 ff.). Sie führte zusammengefasst aus, die vom Beschuldigten herangezogene Rechtsprechung beschlage stets (auch)

das Vorverfahren. Ein Analogieschluss aus dieser Rechtsprechung für die vorliegende Situation, also, dass in einem erstinstanzlichen Urteil sowohl ein Freispruch als auch ein Schuldspruch ergeht, greife zu kurz. Dadurch dass Frei- und Schuldspruch im selben Urteil – also im selben Moment – ergangen seien, könne keine Doppelbestrafung vorliegen, weil diese die Rechtskraft eines früher ergangenen Entscheids voraussetze. Darüber hinaus würden die fraglichen Vorwürfe ohnehin nicht identische Lebenssachverhalte betreffen, weshalb die Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren selbst sowohl Frei- als auch Schuldspruch beantragt habe. Über diese Frage brauche nicht vorfrageweise im schriftlichen Verfahren entschieden zu werden.

Die Straf- und Zivilklägerin verzichtete auf eine Stellungnahme (pag. 842).

Die Verfahrensleitung teilte den Parteien mit Verfügung vom 3. Juli 2020 mit, im Endentscheid über die Sachanträge des Beschuldigten zu befinden (pag. 843 f.). Die Parteien hatten zudem an der oberinstanzlichen Verhandlung Gelegenheit, sich nochmals zu der Frage zu äussern (sogleich E. 8.2 unten).

8.2 Vorbringen der Parteien an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung

8.2.1 Beschuldigter

An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwies die Verteidigung des Beschuldigten vorab auf die Eingabe vom 1. Mai 2020 (pag. 829 ff.) und führte aus, der rechtskräftige Freispruch vom Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion betreffe denselben Lebenssachverhalt wie der Vorwurf der versuchten qualifizierten Brandstiftung (pag. 926). Die Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft würden in diesem Punkt nicht verfangen, denn es spiele keine Rolle, dass beide Vorwürfe dasselbe Strafverfahren betreffen würden. Massgebend sei einzig, dass der erstinstanzliche Freispruch zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen sei. Die entscheidende Frage sei daher, ob identische Sachverhalte vorlägen, was bejaht werden müsse. Die Anklageschrift differenziere nicht zwischen unterschiedlichen Phasen des Vorgangs und auch nicht zwischen den verwendeten Materialien, sondern gehe klarerweise von einem Sachverhalt aus.

8.2.2 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft verwies an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung auf ihre Eingabe vom 15. Mai 2020 (pag. 839 ff.).

8.2.3 Straf- und Zivilklägerin

Die Straf- und Zivilklägerin äusserte sich an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nicht zu den Vorfragen des Beschuldigten.

8.3 Vorbemerkung

Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden (Art. 11 Abs. 1 StPO). Das Verbot der doppelten Strafverfolgung verbietet die Wiederholung eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Strafverfahrens. Es bildet mithin ein Verfahrenshindernis, das in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (BGE 144 IV 362 E. 1.3.2).

Art. 11 Abs. 1 StPO steht einem neuen Verfahren entgegen, dass gegen denselben Beschuldigten gerichtet ist und dieselbe Straftat zum Gegenstand hat. Die Identität der Straftat kann unterschiedlich bestimmt werden, wobei in der Schweiz das Modell der einfachen Tatidentität vorherrscht (BGE 137 I 363 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_653/2013 vom 20. März 2014 E. 3.3.). Zwischen zwei Vorwürfen liegt demnach Tatidentität vor, wenn beiden identische oder im Wesentlichen gleiche Sachverhalte zugrunde liegen (BGE 144 IV 362 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

8.4 Subsumtion

Die Kammer weist die Anträge der Verteidigung ab. Bei den beiden Vorwürfen handelt es sich nicht um eine Tateinheit, sondern um zwei verschiedene Lebensvorgänge. Das geht aus der Anklageschrift selbst hervor, auch wenn darin beide Vorwürfe in einer Ziffer zusammengefasst wurden (Ziff. 1.2. der Anklageschrift; pag. 566). Die Anklage lautet in diesem Punkt wie folgt:

2. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB) und versuchte Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 StGB)

[...]

Nachdem B._____ die Flucht gelungen war (vgl. Ziff. 1 oben), versuchte A._____ die Wohnung im 6. Obergeschoss an der F._____ in E._____ mit einer Gasflasche in Brand zu stecken - was ihm auch gelang - beziehungsweise auch eine Explosion zu bewirken, dies in der Absicht oder zumindest unter Inkaufnahme der Schädigung Dritter und der Herbeiführung einer Gemeingefahr, respektive im Wissen um die Gefährdung von Leib und Leben sowie Eigentum auch von weiteren Personen im betreffenden Wohnhaus.

Der erste Vorwurf lautete darauf, dass der Beschuldigte versucht habe, seine Wohnung mit einer Gasflasche in Brand zu stecken – was ihm auch gelang. Der zweite Vorwurf lautete darauf, dass der Beschuldigte versucht habe, eine Explosion zu bewirken. Beide Taten habe der Beschuldigte in der Absicht oder zumindest unter Inkaufnahme der Schädigung Dritter und der Herbeiführung einer Gemeingefahr, respektive im Wissen um die Gefährdung von Leib und Leben sowie Eigentum auch von weiteren Personen im betreffenden Wohnhaus, begangen bzw. versucht.

Die blossе Tatsache, dass die verwendete Gasflasche bei der Tathandlung beider Vorwürfe eine Rolle spielt, macht die dahinterstehenden Lebenssachverhalte nicht identisch. Eine derartige Betrachtungsweise verkennt die für den objektiven Tatbestand der Verursachung einer Explosion geforderten Tathandlung und wäre daher zu kurzichtig. Die Unterschiede der Tatvorwürfe manifestiert sich denn auch in den unterschiedlichen subjektiven Tatbeständen. Beim Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion müsste der Beschuldigte die Gasflasche in der Art bedient haben, dass es zu einer Explosion hätte kommen können, und er müsste zugleich den entsprechenden Vorsatz gehabt haben. Dieser Lebenssachverhalt weist keine Überschneidung mit dem Vorwurf der Brandstiftung auf, ausser dass der Beschuldigte zum Legen des Brandes die Gasflasche benutzt haben soll.

Im Ergebnis hindert somit der zwischenzeitlich rechtskräftige erstinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion die Kammer nicht daran, den Beschuldigten für den davon klar abgrenzbaren Vorwurf der

Brandstiftung bzw. versuchten qualifizierten Brandstiftung zu verurteilen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_459/2020 vom 1. September 2020 E. 2.4 ff.).

8.5 **Fazit**

Einer allfälligen Verurteilung wegen versuchter qualifizierter Brandstiftung steht kein Verfahrenshindernis, insbesondere nicht das Verbot doppelter Strafverfolgung nach Art. 11 StPO, entgegen.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

9. **Theoretische Grundlagen**

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seinen aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugungen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es berücksichtigt die im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise (Art. 350 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen). Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen. Sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (BSK StPO-HOFER, 2. Auflage, Art. 10 N 58 ff.).

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz *in dubio pro reo*, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, also um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 31 E. 2c S. 37; Urteil des Bundesgerichts 6B_212/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.3.2).

Liegen keine direkten Beweise vor, ist auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim sogenannten Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (Urteil des Bundesgerichts 6B_811/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3 mit Hinweisen).

Steht Aussage gegen Aussage, bedeutet dies nicht zwingend, dass die beschuldigte Person in Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* freizusprechen ist. Vielmehr hat das Gericht die Darstellung der Verfahrensbeteiligten auf ihren inneren Gehalt und ihre Überzeugungskraft hin zu werten (BGE 137 IV 122 E. 3.3 S. 127; WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Art. 10 N 12 und N 25 f.). Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Auflage, München 2014, N. 219 ff.). Die Aussageanalyse stellt die konkrete Aussage in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dabei wird der Inhalt der Aussage anhand bestimmter Kriterien (Realitätskriterien) analysiert. Dahinter steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Erlebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine Phantasiegeschichte erzählt (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N. 288 ff.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Einführung in die Aussagepsychologie. Zwischen Wahrheit und Lüge, in: Ludwig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis. Zwischen Wahrheit und Lüge, Zürich/St. Gallen 2017, S. 43 ff.). Zu den allgemeinen Realkennzeichen gehören etwa die Konstanz der Aussage im zentralen Handlungsablauf, die Strukturgleichheit, die logische Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit der Aussagen, deren Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe, die Freiheit von Widersprüchen, die Detailgenauigkeit der Angaben, deren qualitativer Detailreichtum sowie das Fehlen von Phantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibungen. Zu den inhaltsspezifischen Realkennzeichen gehören weiter die räumlich-zeitliche Verknüpfung der Aussagen, die Interaktionsschilderung und die Wiedergabe von Gesprächen, die Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf und von ausgefallenen nebensächlichen Einzelheiten, die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und von psychologischen Vorgängen beim Beschuldigten. Auch die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten sind Realkennzeichen. Demgegenüber stellen Widersprüchlichkeiten, Strukturbrüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, die Aussagenverweigerung, die Abstraktheit und Zielgerichtetheit der Aussagen sowie deren Stereotypie Lügensignale dar. Zu beachten sind schliesslich immer auch die Tatnähe der Aussagen und eine allfällige reduzierte Wahrnehmungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogeneinflusses (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N. 313 ff.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 46 ff.).

10. **Vorwürfe gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten werden in der Anklageschrift vom 12. Juni 2019 die folgenden Vorwürfe gemacht (pag. 566 ff.; Hervorhebungen im Original):

1. **versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB)**

Eventualanklage 1: versuchter Mord (Art. 112 i.V.m. Art. 22 StGB)

Eventualanklage 2: versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. Art. 22 StGB)

begangen am 09.11.2010 in E._____, F._____, im 6. Obergeschoss, zum Nachteil von B._____, geb., durch folgendes Tatvorgehen:

Die von A._____ getrennt lebende Ehefrau, B._____, ging am 09.11.2010 in dessen Wohnung an der F._____, im 6. Obergeschoss, in E._____, um die Post zu holen. A._____ war persönlich anwesend. Nach einem Gespräch oder einer Diskussion schlug der Beschuldigte seiner Ehefrau in der Küche unvermittelt von hinten mit einem Hammer zweimal auf den Hinterkopf, verletzte sie hierbei, und versuchte sie anschliessend, nachdem er sie zu Boden geworfen oder gezerrt hatte, mit einem Messer zu stechen, beziehungsweise auf sie einzustechen, wobei er sie erneut verletzte, dies am Rücken, im Nacken, am Becken/an der Hüfte, am linken Arm und an der linken Hand. Als sie flüchtete lief er ihr bis zur Wohnungstüre nach, welche verschlossen war, und würgte sie heftig während einer unbestimmten Zeitdauer. Plötzlich liess er von ihr los, eventuell rutschte er aus, worauf seiner Ehefrau die Flucht über ein Fenster gelang. A._____ handelte hierbei in Tötungsabsicht - eventuell nahm er eine Tötung von B._____ in Kauf -, eventuell handelte er in schwerer Körperverletzungs- beziehungsweise schwerer Körperschädigungsabsicht.

Privatklägerin: B._____

2. **Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB) und versuchte Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 StGB)**

begangen am 09.11.2010 in E._____, F._____, im 6. Obergeschoss, durch folgendes Tatvorgehen:

Nachdem B._____ die Flucht gelungen war (vgl. Ziff. 1 oben), versuchte A._____ die Wohnung im 6. Obergeschoss an der F._____ in E._____ mit einer Gasflasche in Brand zu stecken - was ihm auch gelang - beziehungsweise auch eine Explosion zu bewirken, dies in der Absicht oder zumindest unter Inkaufnahme der Schädigung Dritter und der Herbeiführung einer Gemeingefahr, respektive im Wissen um die Gefährdung von Leib und Leben sowie Eigentum auch von weiteren Personen im betreffenden Wohnhaus.

Deliktssumme / Schaden: unbestimmt

11. **Rahmengeschehen und unbestrittener Sachverhalt**

Der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin waren miteinander verheiratet und wohnten gemeinsam an der F._____ in E._____. Am 1. Oktober 2010 zog die Straf- und Zivilklägerin aus der gemeinsamen Wohnung aus. Der Beschuldigte bewohnte die Wohnung fortan alleine. Am 9. November 2010 begab sich die Straf- und Zivilklägerin im Verlauf des Tages zur vormals gemeinsamen Wohnung mit der Absicht, ihre Post abzuholen. Sie öffnete den Briefkasten im Eingangsbereich des achtstöckigen Wohnblocks und begab sich später in den sechsten Stock zur Woh-

nung des Beschuldigten. Nachdem sie sich durch klingeln angekündigt hatte, betrat sie im Einverständnis des Beschuldigten die Wohnung. Die Beiden unterhielten sich in der Küche.

Der Beschuldigte griff die Straf- und Zivilklägerin mit einem Hammer und einem Messer an, bevor er sie würgte. Dadurch fügte er der Straf- und Zivilklägerin diverse Verletzungen am Kopf, am Rücken im Bereich der Lendenwirbelsäule sowie am linken Arm und an der linken Hand zu. Der Straf- und Zivilklägerin gelang anschliessend durch das Küchenfenster die Flucht aus der Wohnung. Diese Umstände sind im Groben unbestritten.

Nach der Flucht der Straf- und Zivilklägerin legte der Beschuldigte in der Wohnung einen Brand. Letztlich sprang der Beschuldigte vom Balkon der Wohnung. Die zwischenzeitlich durch die eingetroffenen Einsatzkräfte aufgebaute Sprungmatte verfehlte der Beschuldigte und landete auf dem Boden. Dort nahm ihn die Sanitätspolizei in Gewahrsam.

Der Beschuldigte wurde nach seiner vorläufigen Festnahme am Tatort per 11. November 2010 in Haft versetzt (pag. 13). Am 21. Dezember 2010 wurde er entlassen (pag. 18). Ungefähr im März 2012 tauchte er unter (pag. 19.1). Auf Hinweis der Straf- und Zivilklägerin konnte der Beschuldigte am 10. Mai 2017 in Frankreich angehalten werden (pag. 19.34). Seither befand sich der Beschuldigte in Auslieferungs- bzw. Untersuchungshaft und trat am 22. Oktober 2018 den vorzeitigen Strafvollzug an.

12. Beweiswürdigung zum Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. versuchter Mord, evtl. versuchte schwere Körperverletzung (Ziff. I.1. der Anklageschrift)

12.1 Bestrittener Sachverhalt und Beweisthemen

Bestritten ist, welchen Vorsatz der Beschuldigte gefasst hatte, als er am 9. November 2010 mit einem Hammer, einem Messer und unter Würgen gewaltsam auf die Straf- und Zivilklägerin einwirkte. Weiter strittig und von der Kammer zu untersuchen sind die genauen Geschehensabläufe, die Intensität und die Präzision der ausgeführten Handlungen des Beschuldigten mit dem Hammer, dem Messer und seiner Hand.

12.2 Verfügbare Beweismittel

Es kann auf die folgenden Beweismittel zurückgegriffen werden:

- Akten des kriminaltechnischen Dienstes (pag. 98 ff.);
- Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin zur körperlichen Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin vom 27. November 2010 (pag. 66 ff.);
- Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten vom 17. November 2010 (pag. 76 ff.);
- Abschlussberichte zu den forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnissen der Straf- und Zivilklägerin einerseits (pag. 71) und des Beschuldigten andererseits (pag. 82) vom 25. November 2010;

- Arztbericht von Dr. med. I. _____ vom 12. März 2012, einschliesslich Ergänzung vom 4. April 2012 (pag. 94.4 f. und pag. 94.16 f.);
- Arztbericht von Dr. med. J. _____ vom 1. Mai 2012 (pag. 94.18 f.);
- anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichte Fotos der Straf- und Zivilklägerin (pag. 709 ff.);
- Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 4. Mai 2011 bezüglich der Auswertung von DNA-Spuren (pag. 85 ff.);
- Aussagen der Straf- und Zivilklägerin im Vorverfahren (pag. 187 ff.), an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 688 ff.) und an der oberinstanzlichen Verhandlung (pag. 906 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten im Vorverfahren (pag. 217 ff.), an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 696 ff.) und an der oberinstanzlichen Verhandlung (pag. 914 ff.);
- Psychiatrisches Gutachten des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Universität Bern (FPD) vom 10. November 2011 (pag. 357 ff.), einschliesslich Ergänzungen vom 30. November 2018 (pag. 412.26 ff.) und vom 27. Februar 2019 (pag. 412.63 ff.).

Nachfolgend wird zur Klärung des zu diesem Vorwurf bestrittenen Sachverhalts auf die einzelnen Beweismittel eingegangen. Für die Zusammenfassung der verfügbaren Beweismittel wird grundsätzlich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Ziff. 3.2.1 bis Ziff. 3.2.12 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 757 bis pag. 777). Die in den nachfolgenden Ziffern ergänzenden bzw. präzisierenden und/oder wiederholenden Ausführungen zu Beweismitteln beschränken sich auf diejenigen Punkte, die für das Verständnis unerlässlich sind oder zu denen die Kammer eine abweichende Meinung hat.

12.3 Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes

Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Bern traf am 9. November 2010 um ca. 20:30 Uhr zwecks kriminaltechnischer Tatbestandsaufnahme am Tatort ein (pag. 98 ff.). Parallel dazu verlief in Koordination mit dem IRM die Untersuchung am Körper der Straf- und Zivilklägerin einerseits und des Beschuldigten andererseits.

12.3.1 Zusammenfassung des Berichts des Kriminaltechnischen Dienstes

Am Tatort stellten die eintreffenden Beamten des Kriminaltechnischen Dienstes an mehreren Stellen vom Eingang des Wohnblocks bis zur Wohnung im sechsten Stock Blutspuren fest (zum Ganzen pag. 99). Der Eingangsbereich der Wohnung des Beschuldigten war komplett ausgebrannt und der Rest der Wohnung russgeschwärzt. Beim Kücheneingang fand der Kriminaltechnische Dienst am Boden einen blutverschmierten Hammer und ein blutverschmiertes Brotmesser. In der Küche befanden sich Blutspuren am Boden und an den Küchenmöbeln. Sämtliche Scheiben des Küchenfensters waren zerbrochen. Beim Eingang zum Wohnzimmer waren die zum Teil zertrümmerten Einrichtungsgegenstände aufgehäuft worden. Die Verglasung des Wohnzimmerfensters war zum grössten Teil eingeschlagen.

Auch beim Wohnzimmerfenster befanden sich Blutspuren. Besonders ausgeprägt wurden solche an der Innenseite der Brüstung des Balkons festgestellt. Auf dem Balkonboden lag ein blutverschmiertes Teppichmesser. Unter den auf der Rasenfläche unterhalb des Balkons vorgefundenen Gegenständen war auch ein blutverschmiertes Kochmesser.

Der Kriminaltechnische Dienst stellte diverse Gegenstände gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis sicher (pag. 101 ff.). Anhand dieser Umstände zog er die Schlussfolgerung, dass sich nicht abschliessend beurteilen lasse, mit welchem der drei sichergestellten, blutverschmierten Messer die Straf- und Zivilklägerin verletzt worden war (pag. 99 f.). Hingegen würden «auch» sie davon ausgehen, dass die Hautverletzungen im Nacken und am Hinterkopf der Straf- und Zivilklägerin von Hammerschlägen stammen dürften.

Dem Bericht ist eine Reihe von Fotos der angetroffenen Situation am Tatort angehängt (pag. 110-159). Weiter angehängt sind im Spital aufgenommene Fotos der Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin (pag. 160-167) und des Beschuldigten (pag. 168-177) sowie Fotos der möglichen Tatwerkzeuge (pag. 178-186).

12.3.2 Würdigung des Berichts des Kriminaltechnischen Dienstes

Dem Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes und den angehängten Fotos lassen sich viele fallrelevante Details zum Tatort, zu den verwendeten Tatwerkzeugen und zum Tathergang entnehmen.

Augenscheinlich fand der Angriff auf die Straf- und Zivilklägerin zumindest teilweise im Küchenbereich der Wohnung statt. Dort fanden sich auf dem Fussboden die Überreste einer Blutlache, die trotz der späteren Brandlegung in der Wohnung problemlos erkennbar ist (pag. 136 f.). Daneben finden sich an der Küchenkombi bis zur Höhe von ca. 50 cm zahlreiche Blutspritzer. Dies legt den Schluss nahe, dass sich die Straf- und Zivilklägerin zumindest zeitweise auf dem Boden befand, als der Beschuldigte gewaltsam auf sie einwirkte.

Am Boden im Bereich des Eingangs zur Küche fand der Kriminaltechnische Dienst einen Hammer und ein Messer (pag. 132). Beim Messer handelt es sich um die Ass.-Nr. 003 (pag. 101), also um das Brotmesser, Fabrikat IKEA. Die Klinge war blutverschmiert und augenscheinlich stark verbogen. Die Fundorte der Gegenstände legen nahe, dass sie in der Küche der Wohnung als Tatwerkzeuge eingesetzt worden waren.

Im Aussenbereich des von aussen betrachtet linken Fensterflügels des Küchenfensters, woraus der Straf- und Zivilklägerin letztlich die Flucht gelang, fanden sich am Fensterrahmen zahlreiche Blutspuren (pag. 128). Ebenso an der Mauer rechtsseitig unmittelbar ausserhalb des Fensters. Weitere Blutspuren befanden sich an den Türklingeln zweier benachbarter Wohnungen (pag. 125; pag. 126), an der Lifttür im Erdgeschoss (pag. 121) und im Aussenbereich des Eingangs zum Wohnblock (pag. 120). Offensichtlich hatte die Straf- und Zivilklägerin blutverschmierte oder blutende Hände, als sie aus dem Küchenfenster kletterte und die Türklingeln der Nachbarswohnungen betätigte.

Von den drei sichergestellten blutverschmierten Messern (Ass.-Nr. 003, 010 und 201) erscheint aufgrund des Fundortes im Eingangsbereich der Küche das Brotmesser, Fabrikat IKEA (Ass.-Nr. 003 [pag. 101]) das verwendete Tatwerkzeug zu sein. Diesen Schluss legt der Bericht des KTD lediglich nahe. Als Tatwaffe in Betracht käme grundsätzlich auch das Kochmesser (Ass.-Nr. 201 [pag. 105]), das auf der Rasenfläche unterhalb des Balkons sichergestellt werden konnte (pag. 115). Zum Beweis ist eine DNA-Analyse erforderlich (dazu sogleich E. 12.5). Über den als Tatwerkzeug verwendeten Hammer (Ass.-Nr. 006 [pag. 102]; pag. 132 f.) bestehen keine Zweifel.

12.4 Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern zur körperlichen Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin

Am 9. November 2010 wurde die Straf- und Zivilklägerin durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend IRM) untersucht (pag. 66 ff.).

12.4.1 Zusammenfassung des Gutachtens

Die rechtsmedizinische Untersuchung erfolgte parallel zur notfallmedizinischen Versorgung (pag. 67). Es wurden die folgenden Verletzungen festgestellt:

Am Kopf der Straf- und Zivilklägerin, beim Übergang vom Scheitel zum Hinterkopf rechts der Mittellinie, war eine ca. 1 cm lange, spindelförmig erscheinende Hautdurchtrennung ersichtlich (pag. 67). Die Wundränder und Wundumgebung konnten wegen des dichten, blutverschmierten Kopfhaares nicht mit letzter Sicherheit beurteilt werden.

Ebenfalls am Kopf der Straf- und Zivilklägerin, namentlich am Hinterkopf beim Übergang zum Nacken im Bereich des Haaransatzes, war eine triangel förmige, zweischenklige, glattrandige, je bis ca. 1 cm klaffende Hautdurchtrennung mit nicht geschürften Wundrändern und ohne sichtbare Gewebebrücken in der Wundtiefe erkennbar (pag. 68). Die Wundschenkel zeigten zum Nacken hin und waren jeweils ca. 2-3 cm lang. Der Wundwinkel des linken Wundschenkels verlief spitz, der des rechten Wundschenkels konnte nicht sicher beurteilt werden.

Kopf- und Gesichtshaut wiesen Blutantragungen auf (pag. 68). Weder an der Haut noch an den Schleimhäuten des Kopfes konnten Stauungsblutungen abgegrenzt werden. Die Halshaut wies keine abgrenzbaren Defekte auf.

Am Rücken, rechtsseitig auf Höhe der Lendenwirbelsäule, war eine diskret schräg verlaufende, glattrandige, spindelförmige, ca. 8 cm lange Hautdurchtrennung mit nicht geschürften Wundrändern ohne Gewebsbrücken in der Wundtiefe im Fettgewebe ersichtlich (pag. 68). Die Wunde verlief horizontal (pag. 167). Der innenseitige Wundwinkel knickte diskret nach oben ab und war in seiner Form nicht sicher beurteilbar. Der aussenseitige Wundwinkel verlief spitz.

Auf Höhe des rechtsseitigen Beckenkamms aussen, war eine ca. 3.5 cm lange, spindelförmige Hautdurchtrennung mit beiderseits eher spitz erscheinenden Wundwinkeln ersichtlich (pag. 68). Die eher spitz erscheinenden Wundwinkel konnten jedoch aufgrund der klaffenden Wundverhältnisse nicht mit Sicherheit beurteilt werden.

Am linken Oberarm, am Übergang vom mittleren zum unteren Drittel aussen, war eine Armlängsachse verlaufende, spindelförmige, ca. 4 cm lange und 2.5 cm klaffende, glattrandige Hautdurchtrennung mit nicht geschürften Wundrändern ersichtlich (pag. 68). Der untere Wundwinkel war spitz und vorderseitig war an den unteren Wundwinkel angrenzend eine kleine, dreieckförmige Aussparung des Wundrands ersichtlich. Der obere Wundwinkel konnte nicht sicher beurteilt werden.

Beide Hände waren flächig blutverschmiert (pag. 68). Verletzungen waren nur an der linken Hand abgrenzbar. Am Daumenglied links, fingerbeerenseitig, betont kleinfingerseits war eine scheibenförmige, glattrandige, ca. 2-2.5 cm lange Abtrennung eines Hautlappens ohne Gewebebrücken in der Wundtiefe ersichtlich. Die Wundränder waren nicht geschürft.

Am Handrücken, zwischen dem ersten und zweiten Strahl war eine glattrandige, teils zackig verlaufende, bis zur Handinnenfläche reichende, tiefe Hautdurchtrennung ohne abgrenzbare Gewebebrücken in der Wundtiefe ersichtlich. Der Wundrand war in der Zwischenfingerspalte mit einem weiteren, halbspindelförmigen Anteil und anhängendem Hautlappen in diesem Bereich versehen.

Das IRM beurteilte sämtliche beschriebenen Verletzungen als frisch und mit dem geschilderten Ereignis zeitlich vereinbar (pag. 69). Die Entstehungsart der Kopfverletzung im Bereich des Übergangs vom Scheitel zum Hinterkopf der Straf- und Zivilklägerin konnte das IRM nicht sicher beurteilen. Bei den übrigen Verletzungen legte es sich demgegenüber fest, dass es sich um Folgen scharfer Gewalteinwirkung im Sinne von Stich- bzw. Schnittverletzungen handelte. Die Verletzungen an der Hand und möglicherweise auch diejenige am linken Oberarm stellen aktive bzw. passive Abwehrverletzungen dar. Durch die Verletzungen war weder die Brust- noch die Bauchhöhle geöffnet worden. Eine akute Lebensgefahr resultierte daraus nicht.

12.4.2 Würdigung des Gutachtens

Dem IRM standen Bildmaterial und Berichte einer äusserst zeitnahen rechtsmedizinischen Untersuchung zur Verfügung. Die erkennbaren Verletzungen wurden in grösstenteils unbehandeltem Zustand dokumentiert und fotografisch festgehalten.

Es bestehen für die Kammer keinerlei Zweifel, dass die beschriebenen Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin vom Ereignis am 9. November 2010 stammen. Daraus lässt sich schliessen, dass auf die Straf- und Zivilklägerin mindestens einmal mit einem stumpfen Gegenstand und mehrmals mit einem scharfen Gegenstand eingewirkt wurde. Feststellungen über Verletzungen infolge Würgens sind dem Gutachten des IRM nicht zu entnehmen.

Die als Abwehrverletzungen eingestufteten Wunden belegen, dass die Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin allesamt vom Beschuldigten stammen. Aus Sicht der Kammer wäre lebensfremd anzunehmen, die Straf- und Zivilklägerin hätte sich die Verletzungen selbst zugefügt.

Das Gutachten des IRM legt ausserdem nahe, dass die Verletzung am Kopf der Straf- und Zivilklägerin, beim Übergang des Scheitels zum Hinterkopf, durch einen Hammerschlag des Beschuldigten verursacht worden ist. Im Gutachten wird ledig-

lich festgehalten, dass das Verletzungsbild sich mit dem geschilderten Sachverhalt, also mindestens ein Hammerschlag gegen die Straf- und Zivilklägerin, in Einklang bringen lässt.

12.5 Untersuchungsbericht und gutachterliche Schlussfolgerungen des IRM bezüglich Auswertung von DNA-Spuren

12.5.1 Zusammenfassung des Untersuchungsberichts

Am 20. April 2011 wurde das IRM beauftragt, vom Beschuldigten und von der Straf- und Zivilklägerin DNA-Proben zu entnehmen und diese mit DNA-Spuren an möglichen Tatwerkzeugen abzugleichen (pag. 85 ff.). Konkret ging es um Blutspuren an zwei Messerklingen (Brotmesser, Fabrikat IKEA, Ass.-Nr. 003 [pag. 101]; Kochmesser, Fabrikat IKEA, Ass.-Nr. 201 [pag. 105]), sowie an einem Hammerkopf (Hammer mit Holzgriff, Ass.-Nr. 006 [pag. 102]).

Der DNA-Abgleich führte zu folgendem Ergebnis (zum Ganzen pag. 86): Die auf dem Brotmesser und dem Hammerkopf vorhandenen Blutspuren stammten von der Straf- und Zivilklägerin. Auf dem Brotmesser waren weitere Merkmale ersichtlich, die jedoch nicht für einen DNA-Abgleich verwertbar waren. Die auf dem Kochmesser vorhandenen Blutspuren stammten von zwei Personen, wobei die Hauptkomponente mit dem DNA-Profil des Beschuldigten übereinstimmte. Die weiteren vorhandenen Merkmale stammten von der Straf- und Zivilklägerin.

12.5.2 Würdigung des Untersuchungsberichts

Dem Untersuchungsbericht des IRM lässt sich entnehmen, dass es sich beim sichergestellten Hammer (Ass.-Nr. 006) um das zum Angriff auf die Straf- und Zivilklägerin verwendete Tatwerkzeug handeln muss. Damit wurde zumindest eine Gewalteinwirkung gegen den Kopf der Straf- und Zivilklägerin herbeigeführt (dazu E. 12.4 oben).

Bezüglich der scharfen Gewalteinwirkungen fallen grundsätzlich das Brotmesser (Ass.-Nr. 003) und das Kochmesser (Ass.-Nr. 201) in Betracht. Auf dem Kochmesser wurde jedoch nur eine geringe Menge von DNA-Spuren vorgefunden, die der Straf- und Zivilklägerin zugewiesen werden konnten (lediglich 6 Loci; pag. 86). Beim Brotmesser stammte hingegen die Hauptkomponente der Merkmale mit dem Profil der Straf- und Zivilklägerin überein (pag. 86). Zudem wurde das Brotmesser vom KTD im Eingangsbereich der Küche, in unmittelbarer Nähe des ebenfalls verwendeten Hammers, vorgefunden (pag. 132 ff.). Angesichts der Fundorte der Messer und der darauf vorhandenen DNA-Spuren, muss geschlossen werden, dass das Brotmesser (Ass.-Nr. 003) zum Angriff auf die Straf- und Zivilklägerin verwendet wurde.

12.6 Arztberichte von Dr. med. I. _____ und Dr. med. J. _____

Die Straf- und Zivilklägerin war vom 10. bis 13. November 2010 in der U. _____ (Abteilung) des Spitals V. _____ hospitalisiert. Am 12. Dezember 2012 musste sich die Straf- und Zivilklägerin einer Narbenkorrekturoperation unterziehen.

12.6.1 Zusammenfassung der Arztbericht

Für eine Zusammenfassung der Arztberichte von Dr. med. I. _____ und von Dr. med. J. _____ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Ziff. III.3.2.3 und III.3.2.4 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 760 f.).

12.6.2 Würdigung der Arztberichte

Den Arztberichten lässt sich entnehmen, dass die Straf- und Zivilklägerin vom Vorfall vom 9. November 2010 langfristig mehrere Narben, an zwei Stellen Beeinträchtigungen der Sensibilität (Daumenkuppe; Nacken), ein haarloses Areal im Bereich der Wunde am Hinterkopf und eine minimale Einschränkung der Bewegungsfähigkeit des Daumens der linken Hand davontrug. Die Alopezie (haarloses Areal) wird zeitlebens bleiben und ist für die Straf- und Zivilklägerin stark störend. Darüber hinaus wird sie aller Voraussicht nach langfristig unter rezidivierenden Kopfschmerzen leiden. Nach dem Ereignis war sie bis zum Januar 2011 gar nicht, und ab Februar 2011 für eine kurze Zeit beschränkt arbeitsfähig.

Erwartungsgemäss bedurften mehrere Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin am 10. November 2010 und in der Folge der Behandlung. Über deren Ursprung äusserten sich die Arztberichte nur undifferenziert. Gemäss dem Bericht der plastischen Chirurgie von Dr. med. J. _____ sind alle behandelten Verletzungen «Schnittverletzungen» (pag. 94.18). Im Bericht der Handchirurgie bezeichnet Dr. med. I. _____ die Verletzungen an der Hand der Straf- und Zivilklägerin als «Schnittverletzungen», und die Verletzung am Oberarm als «(Durch-)Stichverletzung» (pag. 94.4).

12.7 Forensisch-toxikologische Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin

Dem Abschlussbericht der forensisch-toxikologischen Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin lässt sich nichts Relevantes entnehmen (pag. 71). Die Straf- und Zivilklägerin stand zum Tatzeitpunkt nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln.

12.8 Fotodokumentation der Straf- und Zivilklägerin

Namens der Straf- und Zivilklägerin reichte Fürsprecherin D. _____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung mehrere Fotos zu den Akten (pag. 686; pag. 709-718).

Am Daumen der linken Hand der Straf- und Zivilklägerin ist palmar – aufgrund geringer Aufnahmequalität nur ansatzweise – eine rund 1 cm lange Narbe auf der Daumenkuppe erkennbar (pag. 709). Dorsal, zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand ist eine schätzungsweise ca. 4 cm lange Narbe deutlich erkennbar. Die Narbe hebt sich vom übrigen Gewebe deutlich ab und ist gut zu sehen, scheint aber vollständig verheilt zu sein (pag. 710).

Die Fotos in pag. 711 bis pag. 714 sind aufgrund mangelnder Bildqualität und fehlendem Kontext nicht lokalisierbar und ihre Grösse lässt sich nicht feststellen. Erkennbar ist zumindest, dass die Narben der Straf- und Zivilklägerin deutlich sichtbar sind und sich vom darum liegenden Gewebe optisch abheben. Sie sind für etwaige aussenstehende Beobachter ohne weiteres als Vernarbungen erkennbar.

In pag. 715 und pag. 716 ist die Narbe am linken Oberarm der Straf- und Zivilklägerin abgebildet. Sie verläuft vom Ellbogen schlingend schätzungsweise 10 cm in Richtung Schulter. Auch diese Narbe hebt sich vom übrigen Gewebe optisch ab und ist gut als Narbe erkennbar. Daneben sind links und rechts der langgezogenen Narbe punktuell auf die Wundverschliessung zurückzuführende Narben erkennbar. Diese ziehen sich über die ganze Narbe hinweg.

In pag. 717 und 718 ist eine kleine, schätzungsweise rund 1 cm lange Narbe im Bereich des linken Kiefers, ungefähr auf halber Länge zwischen Kinn und Ohr gelegen, dokumentiert. Diese Narbe wurde im Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM nicht erwähnt. Jedoch sagte die Straf- und Zivilklägerin bereits am 15. April 2011 aus, beim Würgen habe der Beschuldigte ihr mit seinen Fingernägeln eine Wunde zugefügt, die später zu einer Narbe wurde (pag. 212, Z. 413 f.).

12.9 Gutachten des IRM zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten

Der Beschuldigte trug vom Vorfall ebenfalls Verletzungen davon. Er wurde am 9. November 2010 ins Spital verbracht, wo er zeitweise auf der Intensivstation lag (pag. 76 f.). Die Verletzungen des Beschuldigten interessieren vorliegend nur insoweit, als sie vom Vorfall mit der Straf- und Zivilklägerin stammen könnten. Weitergehend sind die Verletzungen des Beschuldigten für den angeklagten Sachverhalt nicht von Belang.

12.9.1 Zusammenfassung des Gutachtens

Am Daumen der linken Hand und an der Halsvorderseite hatte der Beschuldigte Schnittverletzungen (pag. 77). Weiter hatte er diverse dislozierte Brüche im Umfeld der Augen sowie Brüche der siebten Rippe rechts und eines Seitfortsatzes des ersten Lendenwirbelkörpers erlitten.

Die rechtsmedizinische Untersuchung führte unter anderem zu den folgenden Ergebnissen (zum Ganzen pag. 78). Am linken Handrücken daumenseitig am Übergang auf den Daumenballen hatte der Beschuldigte eine quer zur Armlängsachse verlaufende, ca. 2.5 cm lange, spindelförmige, glattrandige Hautdurchtrennung mit beiderseits spitzen Wundwinkeln. Die Wundränder waren nicht geschürft und in der Wundtiefe waren keine Gewebebrücken ersichtlich.

12.9.2 Würdigung des Gutachtens

Soweit interessierend lässt sich dem Gutachten entnehmen, dass der Beschuldigte eine Verletzung an der linken Hand davontrug. Diese fand sich auf der Handrückseite am Übergang auf den Daumenballen. Das IRM folgerte, dass es sich dabei um eine Abwehrverletzung oder um eine Verletzung vom Hantieren mit einem Messer handeln könnte. Die genaue Ursache dieser Verletzung erschliesst sich nicht aus dem Gutachten.

12.10 Forensisch-toxikologische Untersuchung des Beschuldigten

Der Abschlussbericht zu den forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnissen des Beschuldigten ist zur Klärung des Sachverhalts nicht weiter dienlich. Der Beschuldigte stand im Zeitpunkt des Vorfalls nicht unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und er war nicht alkoholisiert (pag. 82 f.).

12.11 Aussagen der Straf- und Zivilklägerin

Die Straf- und Zivilklägerin machte am 10. November 2010 im Spital erstmalig Aussagen zur Sache (pag. 187 ff.). Später wurde sie am 20. Dezember 2010 durch die Polizei (pag. 193 ff.) und am 15. April 2011 durch die Staatsanwaltschaft einvernommen (pag. 201 ff.). Zudem sagte sie sowohl an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. Januar 2020 (pag. 688 ff.) als auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Mai 2021 (pag. 906 ff.) aus.

12.11.1 Zusammenfassung der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin

Einvernahme am 10. November 2010 im Spital

Am 10. November 2010, also einen Tag nach dem Vorfall, sagte die Straf- und Zivilklägerin aus, sie könne noch nicht recht realisieren, was passiert sei (pag. 187, Z. 12). Den Vorfall schilderte sie daraufhin in freier Erzählung. Nachdem sie beim Hausarzt gewesen sei, habe sie sich zur F._____, ihrer früheren Wohnung mit dem Beschuldigten, begeben, um dort die Post zu holen (pag. 188, Z. 2 ff.). Sie habe aus dem Briefkasten eine Rechnung der K.____ (AG) genommen und sei anschliessend in die Wohnung gegangen (pag. 188, Z. 3 ff.). Nachdem der Beschuldigte ihr die Wohnungstür geöffnet habe, habe sie sich an den Küchentisch gesetzt (pag. 188, Z. 6 f.). Sie habe zuvor geläutet, obwohl sie eigentlich einen Wohnungsschlüssel besitze und habe sich am Tag zuvor beim Beschuldigten angemeldet. Sie hätten zusammen ca. eine Viertelstunde miteinander geredet (pag. 188, Z. 15).

Dann habe der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerinnen um Zigaretten gebeten (pag. 188, Z. 23 f.). Sie habe sitzend ihre Handtasche durchsucht, die sich auf ihren Knien befunden habe, als sie plötzlich von hinten einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten habe (pag. 188, Z. 27 f.). Zuerst habe sie gedacht, dass ihr etwas auf den Kopf gefallen sei (pag. 188, Z. 28 f.). Sie habe die Hände über den Kopf gelegt, um sich zu schützen, und einen weiteren Schlag auf den Hinterkopf erhalten (pag. 188, Z. 30 f.). Zu diesem Zeitpunkt sei sie noch auf dem Stuhl gesessen. Der Beschuldigte habe sie von hinten seitwärts am Unterbauch gepackt und sie zu Boden gezerrt (pag. 188, Z. 31 f.). Sie denke, am Boden liegend habe sie weitere Schläge mit dem Hammer erhalten (pag. 188, Z. 32 f.). Sie habe den Hammer neben sich am Boden liegen gesehen (pag. 188, Z. 33 f.). Auf Nachfrage erklärte sie, sicher zwei Hammerschläge erlitten zu haben (pag. 188, Z. 34 f.).

Als die Straf- und Zivilklägerin auf dem Rücken am Boden lag, habe der Beschuldigte angefangen, mit einem grossen Messer – glaublich ein Küchenmesser mit schwarzem Schaft und spitzer Klinge (pag. 188, Z. 38 f.) – auf sie einzustechen (pag. 188, Z. 36 f.). Sie habe versucht, sich abzdrehen, um ihre Vorderseite zu schützen (pag. 188, Z. 37). Sie habe sich mit Händen und Füßen gewehrt und habe letztlich aufstehen und zur Wohnungstür laufen können (pag. 188, Z. 40 f.). Da habe sie bemerkt, dass der Wohnungsschlüssel weg und die Türe verschlossen gewesen sei (pag. 188, Z. 41 f.). Der einzige Fluchtweg, habe sie gedacht, sei das Küchenfenster (pag. 188, Z. 42 f.). In dem Moment, in dem die Straf- und Zivilklägerin sich umgedreht habe, sei der Beschuldigte ihr entgegengekommen und er habe angefangen, sie mit einer Hand – vermutlich mit der linken – zu würgen

(pag. 188, Z. 44 f.). Sie habe sich gewehrt, so gut es ging, und er habe sie zeitweise auch an den Haaren gezogen (pag. 188, Z. 47 f.). Der Beschuldigte sei ausgerutscht, möglicherweise auf dem vielen Blut am Boden (pag. 188, Z. 48). Daraufhin sei er ins Wohnzimmer gegangen (pag. 188, Z. 48 f.). Er habe der Straf- und Zivilklägerin gegenüber gesagt, er werde sich heute umbringen (pag. 188, Z. 49 f.).

Während der Beschuldigte im Wohnzimmer gewesen sei, habe die Straf- und Zivilklägerin ihre Chance gepackt und sei aus dem Küchenfenster geklettert (pag. 188, Z. 50 f.). Sie habe bei mehreren Nachbarn geläutet, woraufhin zwei Personen die Tür auf- und bei ihrem Anblick gleich wieder zugemacht hätten (pag. 189, Z. 1 f.). Sie habe kaum mehr aufrecht gehen können, habe es aber in den Lift geschafft und sei so zur Eingangstür des Wohnblocks gelangt (pag. 189, Z. 2 ff.). Schon als sie aus dem Fenster geklettert sei, habe die Straf- und Zivilklägerin den Notruf gewählt gehabt und als sie bei der zweiten Wohnungstür geklingelt habe, sei sie bereits Kontakt mit der Polizei gestanden (pag. 189, Z. 4 ff.).

Auf Nachfrage hin erklärte die Straf- und Zivilklägerin, sie sei mindestens zweimal mit dem Hammer geschlagen worden (pag. 189, Z. 16). Als sie auf dem Boden gelegen sei, habe sie weitere Schläge an den Kopf erlitten, möglicherweise mit einem Hammer oder mit den Fäusten (pag. 189, Z. 16 ff.). Den Hammer habe der Beschuldigte aus dem Werkzeugkasten gehabt, dieser befände sich in einem Schaff im Kinderschlafzimmer (pag. 189, Z. 23 ff.). Der Hammerkopf sei auf einer Seite schmal und auf der anderen viereckig (pag. 189, Z. 33). Wie oft der Beschuldigte mit dem Messer auf sie eingestochen habe, könne sie nicht genau sagen (pag. 189, Z. 38). Den Wunden nach zu urteilen vier- bis fünfmal (pag. 189, Z. 38 f.). Sie habe hauptsächlich Schnittverletzungen am linken Arm, am Rücken (pag. 189, Z. 39 f.). Den Ursprung der Verletzung am Hinterkopf könne sie nicht genau beurteilen (pag. 189, Z. 40 f.).

Der Beschuldigte habe das Messer in der rechten Hand geführt, es in der Faust gehabt und von oben nach unten auf sie eingestochen (pag. 189, Z. 45 f.). Das Messer stamme vermutlich aus der Küche, dort habe es viele grosse Messer (pag. 190, Z. 3 f.). Er habe ihr – so die Straf- und Zivilklägerin – die Verletzungen ziellos zugefügt und habe ziellos auf sie eingestochen (pag. 190, Z. 10). Wenn er gezielt hätte, dann hätte er sie wohl schlimmer erwischen können (pag. 190, Z. 10 f.). Die Schläge auf ihren Kopf seien hingegen gezielt erfolgt (pag. 190, Z. 11 f.).

Das Würgen habe drei bis vier Minuten gedauert, wobei der Beschuldigte manchmal mehr, manchmal weniger zgedrückt habe (pag. 190, Z. 22 f.). Es sei ihr schwergefallen zu atmen. Nur weil sie sich gewehrt habe und sich ein wenig habe losreissen können, hätte sie zwischendurch Atemzüge tätigen können (pag. 190, Z. 23 ff.). Es sei ihr auch schwarz vor Augen und schwindelig geworden (pag. 190, Z. 25). Nur einmal habe sie ihm währenddessen sagen können, er solle aufhören (pag. 190, Z. 29 f.). Sie habe Angst gehabt und sich gedacht, dass es das jetzt gewesen sei (pag. 190, Z. 38). Dem Angriff des Beschuldigten sei kein Streit vorausgegangen, er habe ihr aus dem nichts heraus den ersten Schlag versetzt (pag. 190, Z. 42 f.).

Einvernahme am 20. Dezember 2010 bei der Polizei

Die zweite Einvernahme bei der Polizei fand am 20. Dezember 2010, also rund eineinhalb Monate nach dem Vorfall, statt (pag. 193 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin sagte aus, die Darstellung des Beschuldigten, wonach sie nach dem ersten Schlag auf ihn losgegangen sei, stimme nicht (pag. 194, Z. 21 ff.). Auch die Aussage des Beschuldigten, wonach sie rumgeschrien hätte und er ihr gesagt habe, er werde sich umbringen, ihr aber nichts antun, dementierte sie (pag. 194, Z. 38 ff.). Zwar habe sie in dem Moment um Hilfe geschrien und tatsächlich habe er gesagt, er werde sich umbringen (pag. 194, Z. 45 ff.). Aber dass er gesagt hätte, er werde ihr nichts tun, habe sie nicht gehört (pag. 194, Z. 45 ff.). Als sie aus dem Fenster geklettert sei, habe sie gesehen, dass der Beschuldigte sich ein Teppichmesser seitlich in den Hals gerammt habe (pag. 195, Z. 15 f.). Auf sie habe er eingestochen, bevor er sich selbst zu verletzen begonnen habe (pag. 195, Z. 34). Die Darstellung des Beschuldigten, wonach es ein Gerangel zwischen ihnen gegeben habe, als die Straf- und Zivilklägerin die Küche habe verlassen wollen, im Zuge dessen er sie möglicherweise mit dem Messer verletzt haben könnte, verneinte sie ebenfalls (pag. 195, Z. 45 ff.). Als sie aus der Küche geflohen sei, sei sie bereits blutüberströmt gewesen (pag. 195, Z. 50). Sie erklärte weiter, ein Gerangel sei schwer vorstellbar, wenn sie auf dem Boden gelegen habe (pag. 196, Z. 12 f.). Der Beschuldigte habe vielmehr auf sie eingestochen (pag. 196, Z. 16 ff.). Er habe nicht im Gerangel auf sie eingestochen, sondern mit voller Absicht, als sie am Boden gelegen habe (pag. 196 Z. 1 ff.).

Auf Frage des Verteidigers des Beschuldigten erklärte die Straf- und Zivilklägerin, mit dem Messer habe der Beschuldigte ihr Verletzungen am Arm, an der linken Hand, am Rücken und an der Hüfte zugefügt, möglicherweise auch eine Verletzung am Hinterkopf (pag. 198, Z. 30 ff.). Sie sei in der Küche, mit dem Blick in Richtung des Backofens, nicht in Richtung des Ausgangs gelegen (pag. 198, Z. 40 f.). Sie habe mit den Beinen gezappelt, sich abzuwenden versucht, sich aber sicherlich nie auf den Bauch gedreht (pag. 198, Z. 41 f.). Dabei sei der Beschuldigte vor ihr gestanden (pag. 198, Z. 47).

Auf Frage ihrer Rechtsvertretung erklärte die Straf- und Zivilklägerin, der Beschuldigte habe einfach auf sie eingestochen, ob er dabei einen bestimmten Punkt angezielt habe, wisse sie nicht (pag. 199, Z. 5 f.). Er sei auf den vorderen Teil ihres Oberkörpers losgegangen (pag. 199, Z. 10). Anfangs sei der Beschuldigte recht ruhig, jedoch nervös gewesen, denn er habe viel geraucht (pag. 199, Z. 19 f.). Während dem Angriff habe er verwirrt gewirkt und einen ihr unbekannten Ausdruck in den Augen gehabt, als wäre er der Teufel persönlich (pag. 199, Z. 20 f.). Irgend einmal habe sich sein Blick wieder normalisiert (pag. 199, Z. 22). Zum Angriff auf sie habe der Beschuldigte ein grosses Brotmesser verwendet (pag. 199, Z. 27).

Einvernahme am 15. April 2011 bei der Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft erklärte die Straf- und Zivilklägerin, sie gehe noch immer regelmässig ins Spital zur Kontrolle und mache dort eine Ergotherapie (pag. 203, Z. 77 f.). Zudem werde sie psychologisch betreut (pag. 203, Z. 81). Zwischenzeitlich sei sie vom Beschuldigten gerichtlich getrennt (pag. 204, Z. 95).

Den Ablauf bis zum Gespräch in der Küche schilderte die Straf- und Zivilklägerin gleich wie in den vorangegangenen Einvernahmen (pag. 204, Z. 103 ff.).

Auf entsprechende Frage gab die Straf- und Zivilklägerin an, sie habe dem Beschuldigten gesagt, dass sie vorhabe zu gehen (pag. 204, Z. 130 f.). Daraufhin habe der Beschuldigte sie gefragt, ob sie ihm Zigaretten dalassen könne (pag. 205, Z. 133). Nachdem sie diese hervorgeholt habe und während sie noch am Küchentisch gesessen sei, habe sie einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten (pag. 205, Z. 147). Der Beschuldigte habe hierbei nichts gesagt und an seinem Verhalten sei ihr ansonsten weiterhin nichts aufgefallen (pag. 205, Z. 155 und Z. 159). Sie habe zunächst gedacht, es sei ihr etwas auf den Kopf gefallen, und habe ein Piepsen in den Ohren gehabt (pag. 205, Z. 162 f.). Als sie einen zweiten Schlag auf den Kopf verspürt habe, sei ihr klar geworden, dass es der Beschuldigte gewesen sei (pag. 206, Z. 169 f.). Nach dem ersten Schlag habe sie die Hände auf den Kopf gelegt und den zweiten erhalten, unmittelbar nachdem sie die Hände wieder heruntergenommen habe (pag. 206, Z. 179 f.). Der zweite Schlag sei von der Intensität her etwa gleich stark gewesen, wie der erste (pag. 206, Z. 184).

Was danach passiert sei, wisse sie bereits nicht mehr (pag. 206, Z. 187). Sie könne sich nur noch erinnern, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehabt habe, sie auf dem Boden gelegen sei und der Beschuldigte mit dem Messer auf sie eingestochen habe (pag. 206, Z. 187 f. und Z. 199 f.). Von der Faust her sei die Klinge nach unten gerichtet gewesen (pag. 207, Z. 211). Die Messer-Bewegungen habe er wie Schläge ausgeführt, so «zäg, zäg», von oben nach unten auf ihren Oberkörper (pag. 207, Z. 214 f.). Sie habe den Eindruck, er habe nicht auf einen bestimmten Punkt, sondern einfach auf den Oberkörper gezielt (pag. 207, Z. 223 f.). Als Tatwerkzeug identifizierte sie das Brotmesser, Fabrikat IKEA (Ass.-Nr. 003 [pag. 101]; pag. 207, Z. 234). Das könne sie aber nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen (pag. 207, Z. 236 f.).

Danach habe sie zur Tür hinaus flüchten wollen, habe aber gemerkt, dass die Tür abgeschlossen gewesen sei und der Schlüssel nicht im Türschloss gesteckt habe (pag. 207, Z. 241 f.). Sonst habe der Schlüssel immer im Türschloss gesteckt, sie beide hätten dies immer so gehandhabt (pag. 209, Z. 310). Als sie sich umgedreht habe, sei der Beschuldigte vor ihr gestanden und habe angefangen, sie sehr stark zu würgen, sodass sie kaum mehr habe atmen und nur noch knapp habe sagen können, er solle damit aufhören (pag. 207, Z. 244; pag. 208, Z. 252 f.). Ihr sei schwarz vor Augen und schwindelig geworden und sie habe versucht, sich zu wehren (pag. 208, Z. 260 f.). Auf Frage ihrer Rechtsvertreterin gab die Straf- und Zivilklägerin an, man habe an den Folgetagen Würgemerkmale an ihrem Hals gesehen (pag. 212, Z. 413). Es sei alles gelb, blau und grün angelaufen gewesen, wofür es mehrere Zeugen gäbe (pag. 212, Z. 413 f.). Als der Beschuldigte ausgerutscht sei, sei sie in die Küche gesprungen und durch das Küchenfenster geflohen (pag. 208, Z. 261 f.).

Für die Straf- und Zivilklägerin sei klar, dass der Beschuldigte sie habe umbringen wollen und sie zu diesem Zweck zunächst mit dem Hammer habe bewusstlos schlagen wollen (pag. 211, Z. 378 ff.).

Einvernahme am 8. Januar 2020 vor der Vorinstanz

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung rund neuneinhalb Jahre nach dem Vorfall bestätigte die Straf- und Zivilklägerin ihre bisherigen Aussagen (pag. 688, Z. 35). Sie schilderte den Handlungsablauf bis zu den zwei Hammerschlägen gleich wie bisher (pag. 688 f., Z. 44 ff.) und gab an, über die weiteren Vorgänge ein Blackout zu haben (pag. 689, Z. 5). Sie vergesse aber nie mehr, dass sie nach den Hammerschlägen ein Surren in den Ohren gehabt habe (pag. 689, Z. 6 f.). Nach dem zweiten Hammerschlag seien bei ihr die Alarmglocken gekommen. Etwas stimme hier nicht (pag. 689, Z. 1 ff.). Vor Schmerz habe sie geschrien (pag. 689, Z. 7). Sie wisse noch, dass der Beschuldigte, als er sie gewürgt habe, ausgerutscht sei, und sie in die Küche habe rennen und aus dem Küchenfenster fliehen können (pag. 690, Z. 11 ff.). Sie habe Angst gehabt, er würde ihr folgen, und habe deshalb noch einmal zurückgeschaut und dabei gesehen, wie der Beschuldigte sich ein Teppichmesser in den Hals gerammt habe (pag. 690, Z. 12 ff.).

Einvernahme am 14. Mai 2021 vor der Kammer

Auch an der oberinstanzlichen Einvernahme, mehr als zehn Jahre nach dem Vorfall, bestätigte die Straf- und Zivilklägerin ihre bisherigen Aussagen und schilderte die Handlungsabläufe gleich wie vor der Vorinstanz (pag. 908, Z. 14 ff.). Namentlich sagte sie, sie habe sitzend einen Schlag auf den Hinterkopf verspürt, zuerst gedacht, ihr sei etwas auf den Kopf gefallen, und die Hände über den Kopf genommen, bevor sie den zweiten Schlag verspürt habe (pag. 908, Z. 15 ff.). Über die genauen Abläufe der Messerstiche könne sie nichts mehr sagen, sehe aber noch, wie der Beschuldigte vor der Wohnungstür vor ihr gestanden und sie gewürgt habe (pag. 908, Z. 20 f. und Z. 25 ff.). Sie erinnere sich, dass ihr letzter Gedanke ihrer Mutter und deren Zukunft ohne sie gegolten habe (pag. 910, Z. 3 ff.).

12.11.2 Würdigung der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin

Für die Kammer besteht kein Grund, an den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu zweifeln. Das räumte selbst die Verteidigung an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ein (pag. 924). Der Handlungsablauf, den sie nur einen Tag nach dem Vorfall in freier Erzählung schilderte, blieb in den weiteren, teils zehn Jahre später stattfindenden Einvernahmen gleich. Dass sie den Messerangriff zwischenzeitlich nicht mehr wiedergeben konnte, ist der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen keinesfalls abträglich. Einerseits befand sich die Straf- und Zivilklägerin in dieser Phase in Lebensgefahr. Es ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten, dass sie die Handlungen des Beschuldigten detailliert beschreiben kann. Darüber hinaus erklärte sie durchwegs, nach den zwei Hammerschlägen ein Piepsen in den Ohren und ein Surren im Kopf verspürt zu haben. Offensichtlich war sie nach den Hammerschlägen benommen. Nach Schlägen gegen den Kopf sind gewisse kognitive Defizite genauso zu erwarten, wie Erinnerungslücken nach einem Zeitablauf von zehn Jahren.

Mit ihren Aussagen belastete die Straf- und Zivilklägerin den Beschuldigten nicht übermässig. Die Frage, ob er ihr gesagt habe, er wolle sie umbringen, verneinte sie (pag. 209, Z. 307 f.). Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, wonach er der

Straf- und Zivilklägerin gesagt habe, er wolle ihr nichts tun wolle, sagte sie nicht aus, der Beschuldigte habe dies nie gesagt, sondern erklärte lediglich, sie habe so etwas nicht gehört (pag. 194, Z. 36 ff.; pag. 209, Z. 319). Bei der Straf- und Zivilklägerin sind keinerlei Aggravationstendenzen erkennbar.

Die inneren Vorgänge, welche die Straf- und Zivilklägerin an verschiedenen Stellen äusserte, sprechen ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. So sagte sie beispielsweise aus, sie habe nach dem ersten Hammerschlag gedacht, ihr sei etwas auf den Kopf gefallen (pag. 188, Z. 28 f.; pag. 688 f., Z. 46 f.). Dasselbe sagte sie selbst an der oberinstanzlichen Einvernahme (pag. 908, Z. 16 f.). Auch schilderte sie mehrmals eindrücklich, dass sie während des Vorfalls gedacht habe, nun sei es eigentlich vorbei (pag. 190, Z. 42 f.; pag. 910, Z. 2 ff.). Ihre vermeintlich letzten Gedanken hätten ihrer Mutter gegolten (pag. 910, Z. 2 ff.). Eine derartige detaillierte Schilderung nebensächlicher innerer Vorgänge spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

Ausserdem beinhalten die Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin gewisse Details, die anhand weiterer Beweismittel bestätigt werden können. So sagte sie beispielsweise aus, sie habe aus dem Briefkasten eine Rechnung der K. _____ (AG) genommen und sei anschliessend in die Wohnung des Beschuldigten gegangen (pag. 188, Z. 3 ff.). Der Briefumschlag der K. _____ (AG)-Rechnung konnte auf den Tatortfotos erkannt und in der Küche lokalisiert werden (pag. 136).

Insgesamt sind die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin als glaubhaft einzustufen. Darauf stellt die Kammer vorbehaltlos ab. Aus ihren Aussagen lässt sich der Handlungsablauf schlüssig rekonstruieren. Für einzelne Details, insbesondere die Intensität der einzelnen Gewalteinwirkungen, ist jedoch eine einlässlichere Würdigung sämtlicher vorhandener Beweismittel erforderlich.

12.12 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde während des Verfahrens mehrmals einvernommen; erstmals am 22. November 2010 bei der Polizei (pag. 217 ff.). Später wurde er am 6. Dezember 2010 erneut polizeilich einvernommen (pag. 227 ff.). Bei der Staatsanwaltschaft wurde er am 18. April 2011 (pag. 235 ff.), am 10. August 2018 (pag. 255.1 ff.) und am 16. April 2019 (pag. 255.3 ff.) befragt. Weitere Aussagen machte er am 8. Januar 2020 vor der Vorinstanz (pag. 696 ff.) und am 14. Mai 2021 vor der Kammer (pag. 917 ff.).

12.12.1 Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten

Einvernahme am 22. November 2010 bei der Polizei

Nachdem der Beschuldigte an der ersten Einvernahme vom 16. November 2010 die Aussage verweigerte (pag. 217 ff.), äusserte er sich an der Einvernahme vom 22. November 2010 erstmals zur Sache (pag. 220 ff.).

In freiem Bericht gab der Beschuldigte zusammengefasst an, er sei am Abend von der Straf- und Zivilklägerin angerufen wurden und sie sei später vorbeigekommen (pag. 221, Z. 15 ff.). Sie hätten über seinen Sohn und ihre Mutter gesprochen und die Straf- und Zivilklägerin habe ihm gesagt, sie sei krank und deswegen beim Arzt gewesen (pag. 221, Z. 17 ff.). Nachdem er auf der Toilette gewesen sei, habe er

einen Hammer gepackt, der sich auf dem Schuhschrank befunden habe, und diesen seitwärts gegen die Straf- und Zivilklägerin geschwungen und sie am Kopf getroffen (pag. 221, Z. 27 ff.). Daraufhin sei die Straf- und Zivilklägerin «gegen ihn gekommen» und habe ihn packen wollen, weshalb er sie erneut mit dem Hammer geschlagen habe (pag. 221, Z. 28 ff.). Sie habe geschrien, was er da mache, und sie hätten sich kurz unterhalten (pag. 221, Z. 30). Er habe der Straf- und Zivilklägerin gesagt, dass er es mit aller Macht satt habe (pag. 221, Z. 30 f.). Die Straf- und Zivilklägerin habe zu schreien begonnen und er habe ihr gesagt, sie solle nicht so laut sein; er werde ihr nicht wirklich weh tun und sie nicht verletzen, aber er würde sich selber umbringen (pag. 221, Z. 31 ff.).

Nachdem die Straf- und Zivilklägerin weiter laut geschrien habe, habe der Beschuldigte plötzlich ein Messer in der Hand gehabt (pag. 221, Z. 33 f.). Er habe ihr gesagt, sie solle jetzt zuschauen, wie er sich den Hals durchschneiden würde (pag. 221, Z. 35). Der Beschuldigte sei neben der Küchentür gestanden und die Straf- und Zivilklägerin habe versucht, aus der Küche zu gelangen und es habe ein Gerangel gegeben (pag. 221, Z. 36 ff.). Im Zuge dessen sei es möglich, dass er sie verletzt habe (pag. 221, Z. 39). Dann habe er sich mit einem Japanmesser in den Hals geschnitten und versucht, sich den Hals zu durchstechen, was aber nicht gelungen sei (pag. 221, Z. 40 ff.). Der Beschuldigte schilderte weiter, wie er mehrmals versucht habe, sich den Hals durchzuschneiden, durchzustechen, den Kehlkopf rauszuziehen, einen Finger ins Loch beim Kehlkopf zu stecken und sich selbst gegen das Herz zu stechen (pag. 221 f., Z. 43 ff.). Währenddessen habe er zwischendurch geraucht und Wasser getrunken, bis letztlich die Polizei eingetroffen sei (pag. 222, Z. 4 ff.). Daraufhin habe er die Gasflasche vom Balkon geholt, sie in den Korridor gestellt und damit versucht, mehrere Ordner mit Dokumenten und Rechnungen in Brand zu stecken (pag. 222, Z. 9 ff.).

Auf Nachfrage gab der Beschuldigte an, die Straf- und Zivilklägerin sei zwischenzeitlich aus dem Küchenfenster geflohen, nachdem er sich bereits selbst verletzt habe (pag. 222, Z. 16 ff.). Sie habe ständig geschrien und er habe ihr gesagt, dass er ihr nichts tun werde (pag. 222, Z. 18 f.).

In der Folge habe er den Beschluss gefasst, vom Balkon zu springen und habe dies getan (pag. 222, Z. 25 ff.). Daraufhin habe er das Bewusstsein verloren und sei erst im Spital wieder zu sich gekommen (pag. 222, Z. 32 ff.).

Wer die Wohnungstür abgeschlossen habe, nachdem die Straf- und Zivilklägerin eingetreten war, konnte er nicht beantworten (pag. 222, Z. 39 ff.). Es sei möglich, dass er ihr die Tür geöffnet habe; es sei aber auch möglich, dass er den Schlüssel nach dem Telefonat aus der Wohnungstür genommen habe, damit die Straf- und Zivilklägerin mit ihrem Wohnungsschlüssel selbst aufschliessen könnte (pag. 222, Z. 40 ff.). Die Wohnungstür sei immer abgeschlossen (pag. 222, Z. 47 f.).

Auf Nachfrage gab er an, den Hammer ein- oder zweimal gegen die Straf- und Zivilklägerin geschwungen zu haben, könne sich aber nicht mehr genau erinnern (pag. 224, Z. 49 ff.). Er gab auf Vorhalt der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu, sie bei der Wohnungstür festgehalten zu haben, und gab an, er habe sie beru-

higen wollen (pag. 225, Z. 26 ff.). Er habe sie entweder direkt am Hals oder an der Kleidung in der Nähe des Halses, am Kragen, gepackt (pag. 225, Z. 29 ff.).

Einvernahme am 6. Dezember 2010 bei der Polizei

Der Beschuldigte wurde eingehend zu seiner Person befragt (pag. 228 ff.). Zur Sache sagte er aus, er habe ein Küchenmesser verwendet, könne dieses aber nicht näher beschreiben (pag. 230, Z. 39 ff.). Wo in der Wohnung er sich mit dem Japanmesser verletzt habe, könne er nicht sagen, er sei ständig zwischen Küche und Balkon hin- und hergerannt (pag. 231, Z. 16 ff.). Auf weitere Fragen gab er jeweils an, sich nicht erinnern zu können.

Einvernahme am 18. April 2011 bei der Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft sagte der Beschuldigte aus, die Straf- und Zivilklägerin sei bei ihm vorbeigekommen und er habe sie in die Wohnung eingelassen, woraufhin sie sich in der Küche unterhalten hätten (pag. 243, Z. 249 ff.). An die darauffolgenden Ereignisse könne er sich nicht mehr erinnern, er wisse aber, dass er die Straf- und Zivilklägerin mit dem Hammer geschlagen habe (pag. 245, Z. 319 f.). Er habe glaublich mit Schwung zugeschlagen und sie irgendwo am Kopf getroffen (pag. 246, Z. 355 und Z. 358). Er könne auch nicht sagen, wie stark und ob er ein zweites Mal zugeschlagen habe (pag. 246, Z. 371, Z. 375 und Z. 378).

In der Folge habe die Straf- und Zivilklägerin aus der Wohnungstür fliehen wollen, weil er jedoch dort gestanden habe, sei sie aus dem Küchenfenster geklettert (pag. 247, Z. 408 ff.). Er habe sie gehalten und ihr gesagt, dass er ihr nicht weh tue (pag. 247, Z. 410 f.). Es sei möglich, dass er die Straf- und Zivilklägerin auch mit dem Messer verletzt habe (pag. 249, Z. 468). Er erinnere sich, die Straf- und Zivilklägerin mit dem Hammer verletzt zu haben, jedoch nicht, dass er sie mit einem Messer gestochen haben soll (pag. 251, Z. 570).

Einvernahme am 16. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft

Nachdem der Beschuldigte an der Hafteinvernahme vom 10. August 2018 seine bisherigen Aussagen bestätigte, ansonsten jedoch die Aussagen verweigerte (pag. 255.1 ff.), wurde er am 16. April 2019 erneut zur Sache befragt (pag. 255.3 ff.; Schlusseinvernahme). Er sagte zusammengefasst aus, die Straf- und Zivilklägerin habe ihn glaublich angerufen, bevor sie zu ihm zur Wohnung hinauf gekommen sei (pag. 255.7, Z. 124 f.). Nachdem sie etwas besprochen hätten, habe er ihr mit einem Hammer seitlich gegen die rechte Seite des Kopfes geschlagen (pag. 255.7, Z. 129 ff.). Er wisse nicht, wie es dazu gekommen sei, aber er habe dann ein Messer in der Hand gehabt (pag. 255.7, Z. 133 ff.). Er habe aber wirklich nicht die Absicht gehabt, ihr damit etwas anzutun (pag. 255.7, Z. 134 f.). Danach habe er sich selbst verletzt und die Straf- und Zivilklägerin sei aus der Wohnung gegangen (pag. 255.7, Z. 135 ff.). Ob er sie einmal oder zweimal mit dem Hammer geschlagen habe, wisse er nicht (pag. 255.7, Z. 149). Die Schnittwunden der Straf- und Zivilklägerin könnte er verursacht haben, er wisse aber nicht, wie genau (pag. 255.7, Z. 157). Weshalb er die Straf- und Zivilklägerin mit dem Hammer geschlagen habe, wisse er bis heute nicht (pag. 255.8, Z. 170). Daran, dass er sie mit einem Messer gestochen und sie gewürgt habe, könne er sich überhaupt

nicht erinnern (pag. 255.8, Z. 178 f.). Er könne sich nicht vorstellen, so etwas getan zu haben (pag. 255.10, Z. 236).

Einvernahme vom 8. Januar 2020 vor der Vorinstanz

Vor der Vorinstanz, rund neuneinhalb Jahre nach dem Vorfall, bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen (pag. 699, Z. 7), insbesondere dass er sich nicht daran erinnern könne, die Straf- und Zivilklägerin mit einem Messer angegriffen und gewürgt zu haben (pag. 699, Z. 18 f.). Sachdienliche Angaben zum bestrittenen Teil des Sachverhalts konnte er nicht machen.

Einvernahme vom 14. Mai 2021 vor der Kammer

An der Einvernahme vor der Kammer, rund zehn Jahre nach dem Vorfall, konnte der Beschuldigte kaum sachdienliche Angaben machen (pag. 917 ff.). Er sagte aus, die Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin würden sich auch mit seiner zuvor geschilderten Version in Einklang bringen lassen (pag. 919, Z. 14). Damit hielt er sinngemäss an seinen bisherigen Aussagen fest.

12.12.2 Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte legte ein selektives Aussageverhalten an den Tag. Seine Aussagen zum Rahmengeschehen sind grundsätzlich nachvollziehbar und klar. Im Weiteren sind seine Aussagen hingegen ausweichend und abschwächend. Wichtige Teile des Handlungsablaufs blendete er komplett aus. Stattdessen beschränkten sich seine Aussagen zumeist darauf, dass er sich nicht mehr erinnern und sich nicht vorstellen konnte, so etwas getan zu haben. Diejenigen Aussagen, die er zur Sache machte, lassen sich zudem mit den objektiven Beweismitteln und dem Verletzungsbild der Straf- und Zivilklägerin nicht in Einklang bringen. Die nachfolgende nicht abschliessende Aufzählung zeigt das vorerwähnte selektive Aussageverhalten auf, welches von geringer Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen zeugt.

So sagte der Beschuldigte beispielsweise aus, er könne sich an gewisse Sachen erinnern, etwa, dass er die Straf- und Zivilklägerin mit einem Hammer geschlagen habe (pag. 245, Z. 319 f.). Er habe den Hammer ein- oder zweimal für einen Schlag gegen die Straf- und Zivilklägerin benutzt, erinnere sich aber nicht mehr genau (pag. 224, Z. 50 f.). Zu einem zweiten Hammerschlag sei es glaublich nicht gekommen (pag. 246, Z. 371). Hingegen vermochte der Beschuldigte relativ genau wiederzugeben, wo er den Hammer her hatte (pag. 221, Z. 27), dass dieser sich in einer Stofftasche befunden hatte (pag. 225, Z. 44 f.) und dass er den Hammer seitwärts geschwungen habe (pag. 221, Z. 27 f.).

Weiter will der Beschuldigte sich an Details des Handlungsablaufs genau erinnern, wiewohl jedoch der simplen Frage, ob er zweimal zugeschlagen habe, immer aus, nachdem er zunächst selbst ausgesagt hatte, er habe zweimal mit dem Hammer zugeschlagen (pag. 221, Z. 28 f.). Dasselbe gilt im Hinblick auf den Messereinsatz. Nachdem der Beschuldigte zunächst aussagte, es habe ein Gerangel zwischen ihm und der Straf- und Zivilklägerin gegeben, währenddessen er sie möglicherweise verletzt habe (pag. 221, Z. 39 f.), will er sich später nicht mehr daran erinnern können (pag. 251, Z. 570 f.). Genauso selektiv sind die Aussagen des Beschuldigten zum Würgen. Es sei wahr, dass er die Straf- und Zivilklägerin gehalten habe

(pag. 225, Z. 26 f.). Er wisse nicht mehr genau, wie er sie gehalten habe, ob am Hals oder an der Kleidung in der Nähe des Halses, am Kragen (pag. 225, Z. 29 ff.).

Der Beschuldigte konnte sich bereits wenige Tage nach dem Vorfall an die allermeisten zentralen Elemente des Tathergangs nicht mehr erinnern, vermochte jedoch einzelne, ihn entlastende Details mit Sicherheit wiederzugeben. An der Einvernahme bei der Polizei am 22. November 2010 konnte er sich beispielsweise nicht mehr daran erinnern, ob er die Straf- und Zivilklägerin vom Stuhl zu Boden gezerrt (pag. 225, Z. 13) oder ob er das Messer gegen sie eingesetzt habe (pag. 225, Z. 5). Hingegen will er genau gewusst haben, dass er die Straf- und Zivilklägerin bei der Wohnungstür nur festgehalten habe, um sie zu beruhigen (pag. 225, Z. 26 f.). Weiter konnte der Beschuldigte vor der Vorinstanz nicht angeben, weshalb er der Straf- und Zivilklägerin mit einem Hammer auf den Kopf geschlagen habe (pag. 699, Z. 32). Die Ergänzungsfrage des Staatsanwalts, ob er sie habe umbringen wollen, konnte der Beschuldigte hingegen mit Sicherheit verneinen (pag. 701, Z. 26 f.).

Ein Beispiel, wonach die Schilderungen des Beschuldigten mit den übrigen Beweismitteln nicht übereinstimmen, ist, wie der Beschuldigte während eines Gerangels der Straf- und Zivilklägerin unabsichtlich Verletzungen am Rücken im Bereich der Lendenwirbelsäule zugefügt haben könnte.

Die Schilderungen des Vorfalls durch den Beschuldigten sind zudem ohne Berücksichtigung weiterer Beweismittel offensichtlich nicht stimmig. So etwa, wenn der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin im Bereich der Wohnungstür nur festgehalten hätte, bis sich diese beruhigt hätte, dann ist nicht einzusehen, weshalb die Straf- und Zivilklägerin daraufhin die Wohnung durch das Küchenfenster verlassen musste (pag. 225, Z. 26 ff.).

Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten zur Sache für die Kammer nicht glaubhaft.

12.13 Psychiatrisches Gutachten des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Universität Bern (FPD)

Der Beschuldigte wurde durch den forensisch-psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD) begutachtet (pag. 357 ff.; pag. 412.26 ff.; pag. 412.63 ff.). Für die Zusammenfassung des Berichts einschliesslich der zwei Ergänzungen wird auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen (Ziff. III.3.2.12. des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 775 ff.).

Das psychiatrische Gutachten liefert in Bezug auf den bestrittenen Sachverhalt keine dienlichen Erkenntnisse und keine Begründung zu den angeblichen Erinnerungslücken des Beschuldigten (pag. 397).

12.14 Gesamtwürdigung

Im Folgenden wird das dem Beschuldigten Vorgeworfene – einzig zwecks besserer Lesbarkeit – in drei Handlungsakte unterteilt. Diese Unterteilung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Handlungen des Beschuldigten in sehr kurzen zeitlichen Abständen aufeinander folgten. Somit bilden sie für die Kammer insgesamt ein einziges dynamisches Geschehen und sind nicht isoliert zu betrachten, wie dies die

Verteidigung an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend machte (pag. 924 f.). Sie werden einer gesamthaften Würdigung unterzogen.

12.14.1 Die Hammerschläge

Die Straf- und Zivilklägerin erlitt eine stumpfe Gewalteinwirkung – einen Hammerschlag – am Hinterkopf. Daraus resultierte die vom IRM begutachtete Wunde am Kopf der Straf- und Zivilklägerin im Bereich des Übergangs vom Scheitel zum Hinterkopf (pag. 67; pag. 166). Ihren glaubhaften Aussagen zufolge erlitt sie einen zweiten Hammerschlag von hinten gegen den Kopf (pag. 188, Z. 30 f.; pag. 189, Z. 16; pag. 206, Z. 179; pag. 689, Z. 1 f.; pag. 908, Z. 40). Der Beschuldigte stellte dies nie explizit in Abrede. Er gab zwar an, das könne er sich nicht vorstellen und er erinnere sich nicht genau (pag. 224, Z. 49 ff.). An der ersten Einvernahme vom 22. November 2010 gab er jedoch zu, mit dem Hammer zweimal gegen die Straf- und Zivilklägerin geschlagen und diese auch getroffen zu haben (pag. 221, Z. 27 ff.). Daran bestehen keine Zweifel.

Welche der Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin auf den zweiten Hammerschlag zurückzuführen ist, ist zweitrangig. Von der Lokalität her fällt in erster Linie die Verletzung am Kopf im Bereich des Übergangs vom Hinterkopf zum Nacken in Betracht (pag. 165). Der Beschuldigte stand hinter der sitzenden Straf- und Zivilklägerin, holte vor dem Schlag seitlich Schwung (pag. 221, Z. 27 ff.) und schlug mit dem Hammer in der rechten Hand zu. Mit diesen Angaben liesse sich die eher rechts gelegene Verletzung beim Übergang vom Hinterkopf zum Nacken in Einklang bringen. Auch das Verletzungsbild scheint diesbezüglich auf einen Hammerschlag hinzudeuten. Mit Blick auf die gutachterliche Schlussfolgerung des IRM, das diesbezüglich von einer scharfen Gewalteinwirkung ausging (pag. 66 ff.; dazu E. 12.4 oben), ist dieser Schluss jedoch entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen (pag. 757 f.) nicht zu ziehen. Es bleibt unklar, zu welcher Verletzung der zweite Hammerschlag führte. Wie erwähnt, ist dies für das Beweisergebnis auch nicht relevant.

Zu prüfen bleibt die Intensität der Hammerschläge. Der Beschuldigte verwendete den sichergestellten Hammer mit Holzgriff (Ass.-Nr. 006 [pag. 102]). Vor den Schlägen holte der Beschuldigte seitlich Schwung (pag. 221, Z. 27 ff; pag. 255.7, Z. 135 ff.; pag. 246, Z. 355). Der Beschuldigte wendete also Kraft für die Schläge auf und diese wiesen zwangsläufig eine gewisse Intensität auf. Dass der Beschuldigte einen «Backhand-Schwung» ausgeführt habe, wie es die Verteidigung vorbringt (pag. 925), ist für die Kammer nicht nachvollziehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte als Rechtshänder (pag. 917, Z. 36) den Hammer in der rechten Hand führte. Wenn er «backhand» zugeschlagen hätte, also mit der rechten Hand von links innen nach rechts aussen, dann wären bei der mit dem Rücken zu ihm sitzenden Straf- und Zivilklägerin Verletzungen an der linken Seite des Kopfes zu erwarten gewesen. Solche Verletzungen wies sie nicht auf. Entgegen der Vorinstanz lässt sich aus dem Gewicht des Hammers nichts Wesentliches über die Intensität der Schläge ableiten. Der Beschuldigte verwendete den einzigen, ihm zur Verfügung stehenden Hammer und machte sich keine Gedanken zu dessen Gewicht.

Die Straf- und Zivilklägerin sagte aus, der Beschuldigte habe zweimal mit ungefähr derselben Intensität zugeschlagen (pag. 206, Z. 184). Die Hammerschläge verursachten bei ihr ein Surren im Kopf und ein Piepsen in den Ohren, was auf eine gewisse Schlagkraft hinweist. Das Verletzungsbild im Bereich des Übergangs vom Scheitel zum Hinterkopf der Straf- und Zivilklägerin konnte aufgrund des dichten, blutverschmierten Kopfhaares nicht eingehend beobachtet werden. Jedenfalls führten beide Hammerschläge nicht zu einem Schädelbruch. Auch ist während ihres Spitalaufenthalts nie die Rede davon gewesen, dass sie eine Hirnerschütterung erlitten hat (pag. 911, Z. 22). Zugleich kann auf die Aussagen des Beschuldigten insoweit abgestellt werden, als dass er vor den Hammerschlägen seitlich aufzog und Schwung holte, bevor er zuschlug. Daraus ergibt sich, dass zwangsläufig eine gewisse Wucht hinter den Schlägen gewesen sein muss.

Die Intensität der Hammerschläge lässt sich nicht abschliessend bestimmen. Es kann immerhin gesagt werden, dass einerseits der Beschuldigte Schwung geholt hat und die Schläge somit zwangsläufig eine gewisse Wucht gehabt haben. Andererseits trug die Straf- und Zivilklägerin allein aus diesen Schlägen vergleichsweise mässige Verletzungen davon. Hingegen spielt das Gewicht des Hammers hinsichtlich der Intensität der Schläge keine Rolle.

Nach dem Hammereinsatz warf der Beschuldigte den Hammer zu Boden, bevor er das Messer zur Hand nahm.

12.14.2 Die Messerstiche

Betreffend die Messerstiche kann vorbehaltlos auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin abgestellt werden, soweit sie hierzu Aussagen machte. Es ist der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht abträglich, dass sie den Ablauf des Messerangriffs nicht im Detail schildern konnte. Derartiges ist nicht zu erwarten. Aus ihrer Sicht kam der Angriff aus dem Nichts. Sie befand sich in Todesgefahr, weshalb ihre Aufmerksamkeit in erster Linie der Verteidigung ihres Lebens gewidmet war. Ihr Eingeständnis, sich in diesem Punkt nicht genau daran erinnern zu können bzw. ein «Blackout» zu haben, sind als Wahrheitssignal einzustufen.

Während sich die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Tathergang nicht mit den objektiven Beweismitteln decken (dazu E. 12.12.2 oben), sind die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin schlüssig nachvollziehbar. Dass sie während den auf die Hammerschläge folgenden Messerangriffen am Boden gelegen hat, belegen die Blutspuren am Tatort. Diese befanden sich an der Küchenkombination auf einer Höhe von maximal 50 cm über dem Boden (pag. 136 f.). Nach den Hammerschlägen zerrte der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin vom Küchenstuhl zu Boden, wo sie auf dem Rücken liegen blieb.

Der Beschuldigte verwendete das sich in der Küche befindende Brotmesser (Ass.-Nr. 003 [pag. 101], pag. 86; dazu E. 12.5 oben). Die Klinge ist 19 cm lang und verfügte einen Laserschliff sowie einen Durchmesser von bis zu 4 cm.

Zur Art des Messereinsatzes machte die Verteidigung des Beschuldigten mit Verweis auf die Berichte der behandelnden Ärzte (pag. 94.4 f.; pag. 94.18 f.; dazu E. 12.6 oben) geltend (pag. 925), der Beschuldigte habe mit dem Messer Schnitte, nicht Stiche ausgeführt. Dafür spreche auch die Tatsache, so die Verteidigung wei-

ter, dass der Beschuldigte keine charakteristischen Verletzungen an Armen und Händen aufgewiesen habe, die bei Stichen gegen ein sich wehrendes Opfer infolge Abrutschens üblich seien.

Die Straf- und Zivilklägerin sagte aus, der Beschuldigte habe das Messer in der Faust gehalten, mit der Klinge nach unten gerichtet, und dieses «wie Schläge», «so zäg, zäg» von oben nach unten geführt (pag. 207, Z. 211 und Z. 214 f.). Aus ihren glaubhaften Aussagen ergibt sich klar, dass der Beschuldigte mit dem Messer Stich-, nicht Schnittbewegungen gemacht hat. Des Weiteren ist mit Blick auf die Arztberichte in pag. 94.4 f. und pag. 94.18 f. zu bemerken, dass diese die Behandlung der Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin und nicht deren Herkunft zum Gegenstand hatten. Die Bezeichnung der Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin als Schnittverletzungen durch die behandelnden Ärzte sagt nichts über die Vorgehensweise des Beschuldigten aus. Darüber hinaus wies der Beschuldigte am Daumenballen der linken Hand eine ca. 2.5 mm lange Wunde aus scharfer Gewalteinwirkung auf (pag. 78; pag. 173). Diese kann gemäss dem IRM entweder als Abwehrverletzung gedeutet werden (was angesichts des nun erstellten Tathergangs ausgeschlossen werden kann) oder beim Hantieren mit einem Messer entstanden sein (pag. 79). Es ist naheliegend, dass der Beschuldigte als Rechtshänder (pag. 917, Z. 36) das Messer in der rechten Hand führte und mit der linken versuchte, die sich wehrende Straf- und Zivilklägerin festzuhalten oder ihre zur Abwehr erhobenen Hände abzuwehren. Das Verletzungsbild an der linken Hand des Beschuldigten am Handrücken beim Daumenballen entspricht einer charakteristischen Verletzung im Zuge von Stichbewegungen. Ohnehin wäre eine rund 2.5 cm klaffende Wunde, wie die Straf- und Zivilklägerin sie am Oberarm aufwies, mit Schnittbewegungen kaum in Einklang zu bringen (pag. 68; pag. 161). Der Beschuldigte führte somit mit dem Messer Stich- und nicht Schnittbewegungen aus.

Darüber, wie oft der Beschuldigte zustach, machte die Straf- und Zivilklägerin keine Aussagen. Anhand ihrer Verletzungen, die das IRM auf scharfe Gewalteinwirkung zurückführte (pag. 67 ff.), lässt sich auf mindestens vier bis fünf Stichbewegungen schliessen.

Die Verteidigung machte an der oberinstanzlichen Verhandlung weiter geltend, die Stiche seien ziellos erfolgt. Das habe die Straf- und Zivilklägerin am 10. November 2010 so ausgesagt (pag. 190, Z. 10). Zwar habe sie später gegenüber der Staatsanwaltschaft ausgeführt, der Beschuldigte habe mit den Messerstichen auf ihren Oberkörper gezielt (pag. 207, Z. 23 f.). Jedoch käme mit Verweis auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 163 vom 16. Januar 2019 E. 14.3 den näheren Aussagen in der Praxis eine erhöhte Bedeutung zu. Aus diesem Grund sei auf die Aussage der Straf- und Zivilklägerin abzustellen, wonach der Beschuldigte ziellos auf sie eingestochen habe (pag. 925).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass «gezielte» Messerstiche nicht Gegenstand des angeklagten Sachverhalts sind (dazu E. 10 oben). Eine eingehende Beweiswürdigung zu diesem Punkt erübrigt sich von vornherein. Der Beschuldigte verletzte die Straf- und Zivilklägerin mit dem Messer im Bereich der Lendenwirbelsäule und im Bereich des Beckens, an der linken Hand und am linken Oberarm. Verletzungen an den Beinen waren nicht vorhanden. Die Verletzungen der Straf- und Zi-

vilklägerin liegen allesamt über der Taille. Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte die Messerstiche auf diesen Bereich des Körpers konzentrierte.

Nach dem Messerangriff konnte die Straf- und Zivilklägerin aufstehen und zur Wohnungstür rennen. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich die Straf- und Zivilklägerin in diesem angeschlagenen Zustand gegen den Willen des Beschuldigten erheben und aus der Küche gehen konnte. Auch sagte sie aus, sie habe den Beschuldigten auf dem Weg von der Küche zur Wohnungstür nicht kreuzen müssen (pag. 689, Z. 44). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte vorläufig von ihr abgelassen hatte.

12.14.3 Das Würgen

Als die Straf- und Zivilklägerin aus der Küche rannte und aus der Wohnungstür fliehen wollte, stellte sie fest, dass diese verschlossen war. Es gibt jedoch keine konkreten Hinweise, dass der Beschuldigte im Sinne eines Tatplans die Wohnungstür abgeschlossen und den Schlüssel entfernt hatte, wie die Straf- und Zivilklägerin es in mehreren Einvernahmen mutmasste (pag. 188, Z. 41 f.; pag. 910, Z. 11 ff.). Der Schlüsselbund der Straf- und Zivilklägerin konnte am 11. Februar 2010 auf einem Möbelstück im Korridor festgestellt werden (pag. 31). Es deuten somit keine Hinweise darauf hin, dass der Beschuldigte in einer bestimmten Absicht die Wohnungstür abgeschlossen hatte. Auch die auf ungeplantes Handeln deutende Vorgehensweise des Beschuldigten spricht dagegen, dass er die Wohnungstür bewusst abgeschlossen hatte.

Der Beschuldigte setzte der Straf- und Zivilklägerin bei ihrem Fluchtversuch nach und passte sie vor der verschlossenen Wohnungstür ab. Dort würgte er sie. Es gibt auch hier keinen Grund, von den glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin abzuweichen. Ihren Aussagen zufolge habe der Beschuldigte sie mit einer Hand unterhalb des Kiefers gepackt, wobei er ihr eine oberflächliche Hautverletzung im Bereich unterhalb des Kiefers zufügte. Diese ist vernarbt noch heute erkennbar (pag. 717 f.). Der Beschuldigte gestand das Würgen – zumindest sinngemäss – selbst ein (pag. 225, Z. 26 ff.). Im Weiteren sind seine Schilderungen jedoch auch in diesem Punkt nicht stimmig (dazu E. 12.12.2 oben).

Die Straf- und Zivilklägerin war vor dem Würgen verletzt und geschwächt. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Hammerschläge gegen den Kopf und mindestens vier bis fünf Messerstiche, vorwiegend gegen den Körper erlitten. Dies hatte einen gewissen massgeblichen Blutverlust zur Folge, was der Beschuldigte anhand der Blutlache am Küchenboden und der Blutantragungen an der Kleidung der Straf- und Zivilklägerin erkannte.

Fraglich erscheint die Intensität des Würgens. Das IRM bemerkte bei der körperlichen Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin am 9. November 2010 um ca. 20:30 Uhr keine abgrenzbaren Defekte an der Halshaut (pag. 67 f.). An der Haut und den Schleimhäuten des Kopfes, sofern im Rahmen der gegebenen Bedingungen beurteilbar, seien keine Stauungsblutungen abgrenzbar gewesen (pag. 68). Mit Blick auf den eingangs des Gutachtens des IRM wiedergegebenen Sachverhalt ist jedoch zu bemerken, dass dieses bei der rechtsmedizinischen Un-

tersuchung lediglich von Angriffen mit einem Hammer und einem Messer auf die Straf- und Zivilklägerin ausging (pag. 68). Dass der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin zudem würgte, ist darin nicht vermerkt. Es ist fraglich, welche Priorität das IRM der Suche nach Würgemalen und Stauungsblutungen beimass. Eine solche dürfte sich während der parallel laufenden medizinischen Notversorgung, die unter anderem eine Intubation der Straf- und Zivilklägerin umfasste (pag. 161), schwierig gestaltet haben. In diesem Sinne relativierte das IRM die gutachterliche Wahrnehmung auch dahingehend, dass keine Stauungsblutungen abgrenzbar gewesen sind, «sofern im Rahmen der gegebenen Bedingungen beurteilbar» (pag. 68).

Gemäss der Straf- und Zivilklägerin sei sie drei bis vier Minuten lang vom Beschuldigten gewürgt worden (zum Ganzen pag. 190, Z. 22 ff.). Dabei habe der Beschuldigte teils stärker, teils weniger stark zugepackt. Zwischenzeitlich habe sie sich mehrmals etwas losreissen und so nach Luft schnappen können. Ihr sei aber während des Würgevorgangs auch schwarz vor Augen und schwindlig geworden. Die Straf- und Zivilklägerin sagte weiter aus, an den Folgetagen nach dem Vorfall vom 9. November 2010 sei ihr Hals gelb, blau und grün angelaufen gewesen, was mehrere, namentlich genannte Zeuginnen bestätigen könnten (pag. 212, Z. 413 f.). Die Verfärbungen wurden jedoch nicht fotografisch dokumentiert (pag. 212, Z. 149 f.).

Es gibt keinen Grund, den glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin nicht zu folgen. Es kann als gesichert betrachtet werden, dass der Würgegriff des Beschuldigten stark genug war, um kleinere Blutgefässe im Bereich des Halses zu verletzen. Dies verursachte die an den Folgetagen aufgetretenen Verfärbungen am Hals der Straf- und Zivilklägerin. Während des mehrere Minuten lang dauernden Vorfalls war es ihrem Widerstand geschuldet, dass sie nach Luft schnappen und dem Beschuldigten sagen konnte, er solle aufhören (pag. 190, Z. 29 f.).

Der Würgevorgang endete damit, dass der Beschuldigte ausrutschte, den Halt verlor und die Straf- und Zivilklägerin erneut davonrennen konnte, um aus dem Küchenfenster zu fliehen (pag. 188, Z. 48 f.; pag. 690, Z. 12 f.). Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten möglich gewesen wäre, ihr erneut nachzurennen und sie an der Flucht zu hindern, er dies aber unterliess.

12.15 Beweisergebnis der Kammer und erstellter Sachverhalt

Nachdem sich die Straf- und Zivilklägerin an den Küchentisch gesetzt hatte, wobei sie mit dem Rücken gegen die Küchenkombination, und den Rücken dem Beschuldigten zugewandt, sass, behändigte der Beschuldigte sich des einzigen verfügbaren Hammers und positionierte sich hinter der Straf- und Zivilklägerin in der Nähe des Kücheneingangs. Er versetzte der Straf- und Zivilklägerin zunächst einen Hammerschlag gegen den Kopf. Er tat dies ohne vorgängigen Konflikt und ohne jede Vorwarnung. Anschliessend schlug er ein weiteres Mal mit dem Hammer zu. Den zweiten Schlag tätigte er erst, als die Straf- und Zivilklägerin ihre zum Schutz erhobenen Hände wieder gesenkt hatte. Beide Schläge führte der Beschuldigte mit der (dominanten) rechten Hand mit ungefähr gleicher Kraft aus, er zog zuvor seitlich auf und holte für jeden Schlag Schwung.

Direkt im Anschluss daran zerrte bzw. warf der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin vom Stuhl auf den Fussboden, wo sie auf dem Rücken zu liegen kam, und nahm ihr so jegliche Ausweichmöglichkeit. Er behändigte sich des Brotmessers, liess sich von der Abwehr der Straf- und Zivilklägerin nicht abhalten und stach mindestens vier- bis fünfmal auf sie ein. Er versuchte, ihren Oberkörper zu treffen, wobei er aber keinen bestimmten Punkt anzielte. Er verletzte die Straf- und Zivilklägerin am Rücken, am Nacken, am Becken bzw. an der Hüfte und – infolge ihrer Abwehrversuche – am linken Oberarm, wo sie eine Durchstichverletzung erlitt, und an der linken Hand. Anschliessend liess er vorläufig von ihr ab und überliess die blutend und benommen am Boden liegende Straf- und Zivilklägerin sich selbst.

Als die Straf- und Zivilklägerin sich wenige Sekunden später zur Wohnungstür begab, um aus der Wohnung zu fliehen, setzte der Beschuldigte ihr nach und passte ihr bei der Wohnungstür ab. Er packte sie mit einer Hand am Hals, fügte ihr beim Zupacken eine Hautverletzung im Bereich des Kieferknochens zu, und würgte die Straf- und Zivilklägerin während drei bis vier Minuten. Ihr wurde während dessen «sturm» und auch «schwarz» vor Augen. Nur wegen ihrer Gegenwehr gelang es der Straf- und Zivilklägerin, zeitweise nach Luft zu schnappen. Letztlich rutschte der Beschuldigte aus, verlor den Halt und liess die Straf- und Zivilklägerin aus dem Küchenfenster fliehen.

Im Sinne allgemeiner Lebenserfahrung wusste der Beschuldigte dabei, dass Schläge mit dem verwendeten Hammer gegen den Kopf und Messerstiche mit einer 19 cm langen Klinge gegen den Oberkörper für sich alleine das Potenzial hätten zu töten. Er wusste aufgrund der Umstände, dass er die Straf- und Zivilklägerin sowohl mit dem Hammer als auch mit dem Messer verletzt hatte. Die mit dem Messer zugefügten Verletzungen erkannte der Beschuldigte anhand der Blutlache, die sich am Boden im Küchenbereich unterhalb der Straf- und Zivilklägerin gesammelt hatte. Der Beschuldigte wusste weiter im Sinne allgemeiner Lebenserfahrung, dass auch das Würgen eines im Kopfbereich verletzten und durch Blutverlust geschwächten Opfers für sich alleine den Tod des Opfers verursachen könnte. Mit welchem Vorsatz er handelte, wird bei der rechtlichen Würdigung untersucht. Er fügte der Straf- und Zivilklägerin durch sein Handeln die genannten Verletzungen zu, konnte aber während des Vorgangs das genaue Ausmass der Verletzungen nicht einsehen.

13. **Beweiswürdigung zur Brandstiftung bzw. versuchten qualifizierten Brandstiftung (Ziff. 1.2. der Anklageschrift)**

Zu diesem Vorwurf ist zu untersuchen, mit welchen Mitteln und mit welchem Vorsatz der Beschuldigte in seiner Wohnung einen Brand legte, ob daraus eine Gefahr für Leib und Leben Dritter entstand und ob der Beschuldigte darüber Kenntnis hatte.

Für die Beweiswürdigung zu diesem Vorwurf stehen der Bericht der Kantonspolizei einschliesslich der Wahrnehmungsberichte mehrerer Einsatzkräfte (pag. 20 ff.), die Akten des Kriminaltechnischen Dienstes (pag. 98 ff.), der Bericht des Dezernats Brände und Explosionen der Kantonspolizei Bern (BEX; pag. 60 ff.) sowie die Aussagen des Beschuldigten (pag. 217 ff.; pag. 696 ff.; pag. 917 ff.) zur Verfügung.

Daneben kann auch das Gutachten des IRM zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (pag. 76 ff.), der Abschlussbericht zur forensisch toxikologischen Untersuchung des Beschuldigten (pag. 82; bzw. E. 12.10 oben) und auf das psychiatrische Gutachten des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Universität Bern (FPD) (pag. 357 ff.) einschliesslich zweier Ergänzungen (pag. 412.26 ff; pag. 412.63 ff.) zurückgegriffen werden. Betreffend die Zusammenfassung dieser Beweismittel ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Ziff. III.4.2.1 bis Ziff. III.4.2.6 des erstinstanzlichen Urteilmotivs; pag. 780 ff.), wobei die nachfolgenden Präzisierungen und Ergänzungen anzubringen sind.

13.1 Wahrnehmungsbericht EK Front vom 10. November 2010

Die Einsatzkräfte leiteten zeitnahe die Evakuation der Bewohner ein, jedoch konnte kein Kontrollgang gemacht werden, ob wirklich alle Bewohner die Liegenschaft verlassen hatten (pag. 21). Die Liegenschaft verfügte über eine Gaszufuhr, die, soweit möglich, unterbrochen wurde. Als das Feuer im Eingangsbereich der abgeschlossenen und verbarrikadierten Wohnung immer stärker wurde, wurden als erste Massnahme die Scheiben eingeschlagen (pag. 21). Diese Massnahme zeigte keine genügende Wirkung, sodass um ca. 19:40 Uhr die Wohnungstür gesprengt wurde (pag. 22). Aus der Wohnung drang massiver Rauch aus (pag. 22). Die Evakuation konnte um ca. 21:00 Uhr aufgehoben werden.

13.2 Rapport des Dezernats BEX vom 14. Februar 2011

Als Brandursache eruierte das BEX die vorsätzliche Inbrandsetzung der sich im Eingangsbereich befindenden Gegenstände (pag. 63). Hierzu wurde die Flüssiggasflasche als Tatmittel eingesetzt, indem das Ventil geöffnet und das ausströmende Gas entzündet wurde (pag. 63). Als Schlussfolgerung hielt das BEX fest, dass der Beschuldigte das Inbrandsetzen verursachte und das Feuer schliesslich auf die Wohnung übergriff (pag. 65).

13.3 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte sagte an der Einvernahme vom 22. November 2010 aus, dass er die Gasflasche vom Balkon in die Wohnung nahm und im Korridor deponierte, nachdem er das Eintreffen der Polizei vom Balkon aus bemerkt hatte (pag. 222, Z. 6 ff.). Die Vorinstanz fragte den Beschuldigten, was passieren könne, wenn man in einer Wohnung bei einer Gasflasche das Ventil öffnet und das Gas entzündet (pag. 700, Z. 10 f.). Er antwortete darauf, es könnte das Leben von anderen Menschen in Gefahr bringen und in einem Chaos enden, weil es Feuer ist (pag. 700, Z. 12, Z. 15 und Z. 18).

13.4 Gesamtwürdigung

Die Kammer schliesst sich der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, wie sie im Folgenden wiedergegeben wird, an (Ziff. III.4.2.7 des erstinstanzlichen Urteilmotivs; pag. 784):

Das Gericht geht insgesamt von einer gezielten Handlung aus. Der Beschuldigte hat brennbares Material aufgeschichtet und in Brand gesteckt und er hat dies bewusst im Eingangsbereich der Wohnung getan. Weil seine Einsichtsfähigkeit nicht eingeschränkt war, muss ihm – wie heute – auch damals bewusst gewesen sein, was für Folgen möglich gewesen wären. Diese möglichen Folgen sind indes-

sen nicht eingetreten, weil die Einsatzkräfte rasch vor Ort waren und die Lage unter Kontrolle hatten. Die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner wurden durch die Polizei bereits in der Brandlegungsphase um 18:40 Uhr evakuiert. Bis zur Intervention um 19:40 Uhr beurteilte die Berufsfeuerwehr die Lage so, dass keine akute Ausbruchsfahr bestanden habe. Als das Feuer auf andere Gebäudeteile überzugreifen drohte, intervenierte die Feuerwehr und verhinderte dies. Die im Bericht des Dezernats Brände und Explosionen aufgeführten Gefahren, welche durch das Feuer für Dritte bestanden hätten, sind zwar theoretisch richtig, der Nachweis, dass eine dieser Gefahren – zum Beispiel das Eintreten von Rauchgas in eine andere Wohnung, in welcher sich eine nicht evakuierte Person befunden haben müsste – zu einer konkreten Gefährdung eines Dritten geführt hat, ist jedoch nicht erbracht.

13.5 Beweisergebnis der Kammer und erstellter Sachverhalt

Der Beschuldigte schichtete in seiner Wohnung Ordner, Dokumente und anderes brennbares Material auf. Er brachte die Gasflasche vom Balkon in die Wohnung und verwendete sie, um den aufgeschichteten Stapel in Brand zu stecken. Es entstand ein Brand und eine erhebliche Rauchentwicklung in der Wohnung. Aufgrund des rechtzeitigen Eingreifens der Einsatzkräfte konnte ein Übergreifen des Brandes auf andere Gebäudeteile und der Eintritt von Rauchgasen in andere Wohnungen verhindert werden. Die gefährdeten Wohnungen wurden evakuiert, bevor der Brand oder die Rauchgase eine konkrete Gefahr für die anderen Anwohner dargestellt haben. Nach der Evakuierung konnte kein Kontrollgang durch das Gebäude mehr durchgeführt werden. Die Gasleitungen des Gebäudes wurden von den Einsatzkräften frühzeitig unterbrochen.

Der Beschuldigte wusste, dass das Anzünden der aufgeschichteten Gegenstände in der Wohnung mithilfe der Gasflasche eine Gefahr für Leib, Leben und Vermögen sämtlicher Bewohner bewirkte bzw. hätte bewirken können.

III. Rechtliche Würdigung

14. Versuchte vorsätzliche Tötung (Ziff. I.1. der Anklageschrift)

14.1 Vorbemerkungen

14.1.1 Objektiver Tatbestand

Gemäss Art. 111 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (aStGB [zum anwendbaren Recht vgl. E. 16 unten]; SR 311.0) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 bis Art. 117 aStGB zutrifft. Art. 111 aStGB ist demnach charakterisiert durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen und setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (TRECHSEL/GETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, Art. 111 N 1). Als Tathandlung gilt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann. Mit dem Eintritt des Todes ist die vorsätzliche Tötung als Erfolgsdelikt vollendet (BSK StGB-SCHWARZENEGGER, 4. Auflage, Art. 111 N 4 f.).

14.1.2 Subjektiver Tatbestand

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz erforderlich, wobei sich dieser nur auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 1 und 2 aStGB). Die vorsätzliche Begehung einer Tat erfordert beim Täter eine intellektuelle und eine voluntative Komponente. Die intellektuelle Komponente ist zu bejahen, wenn der Täter den voraussichtlichen Geschehensablauf im Hinblick auf die objektiven Tatbestandsmerkmale kennt. Die voluntative Komponente ist gegeben, wenn der Täter den Entschluss gefasst hat, die in seiner Vorstellung enthaltenen objektiven Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen.

Auf den Straftatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 aStGB angewandt bedeutet dies, dass der Täter einerseits den Eintritt des Todeserfolgs als Folge seiner Handlungen für ernstlich möglich halten muss, wobei gesicherte Kenntnis der zukünftigen Verwirklichung vernünftigerweise nicht verlangt werden kann (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 4. Auflage, Art. 12 N 23 und 25). Andererseits muss der Täter den nach dem voraussichtlichen Geschehensablauf eintretenden Tötungserfolg wollen. In der Regel lässt sich vom Wissen des Täters auf seinen Willen schliessen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Täter bei Wissen um den voraussichtlichen Geschehensablauf mit dem ernstlich möglichen Todeserfolg als Folge seiner Handlung durch Vornahme der entsprechenden Handlung seinen Willen manifestiert.

Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2015 vom 25. November 2015 E. 1.3.2).

Ein vorsätzliches Handeln kann einem Täter aber nicht nur dann vorgeworfen werden, wenn ein direkter Vorsatz erkennbar ist; vielmehr genügt es auch, wenn der Täter mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 mit Hinweis; zur Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit: BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Auch der Eventualvorsatz muss in der Praxis regelmässig anhand äusserlich feststellbarer Indizien und Erfahrungsregeln nachgewiesen werden (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2015 vom 25. November 2015 E. 1.3.2). Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählen namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f. mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den

Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 mit Hinweis). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgeintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 mit Hinweisen; Urteil 6B_617/2013 vom 4. April 2014 E. 2.3).

14.1.3 Versuch

Ein Tatbestand ist versuchsweise begangen, wenn der Täter die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 aStGB). Der Versuch unterscheidet sich vom vollendeten Delikt dadurch, dass der objektive Tatbestand nur zum Teil verwirklicht ist, während der subjektive Tatbestand genauso erfüllt sein muss wie bei der Vollendung.

Gefordert ist ein auf die Begehung eines Deliktes gerichteter Wille, der sog. Tatentschluss. Zu diesem gehört stets der Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss zudem mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Hierzu genügt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 4. Auflage, Art. 22 N 10 mit Hinweisen).

14.2 Vorbringen der Parteien

14.2.1 Beschuldigter

An der oberinstanzlichen Verhandlung brachte die Verteidigung des Beschuldigten zusammengefasst vor, der Beschuldigte habe trotz mehrmaliger Versuche nicht angeben können, weshalb die Tat vorgefallen sei und was er damit überhaupt bezweckt habe. Aus den erstellten Handlungen eines Täters lasse sich nicht ohne Weiteres auf dessen Willen schliessen. Die Handlungen des Beschuldigten liessen höchstens den Rückschluss auf einen Eventualvorsatz zur Körperverletzung zu. Hätte der Beschuldigte den Vorsatz zur Tötung gehabt, dann hätte er mit dem Hammer härter zugeschlagen, mit dem Messer präziser zugestochen oder er hätte die Straf- und Zivilklägerin länger gewürgt. In diesem Fall hätte der Beschuldigte sie auch nicht letztlich aus der Wohnung fliehen lassen. Die einzelnen Einwirkungen auf die Straf- und Zivilklägerin seien auch nicht ausreichend, um einen Eventualvorsatz zur Tötung anzunehmen. Die vom Bundesgericht in den Urteilen 6B_823/2010 vom 25. Januar 2011, 6B_177/2011 vom 5. August 2011,

6B_527/2010 vom 30. September 2010, 6B_239/2009 vom 13. Juli 2009 und 6B_422/2008 vom 31. Juli 2008 gesteckten Anforderungen an die Intensität von Gewalteinwirkungen zur Annahme einer eventualvorsätzlichen Tötung seien vorliegend nicht erfüllt.

14.2.2 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft brachte hierzu an der oberinstanzlichen Verhandlung vor, in der Rechtspraxis müssten regelmässig aus den Handlungen eines Täters auf dessen Willen geschlossen werden. Die Vorinstanz habe die drei Handlungsstränge einzeln gewürdigt und sei so zum Ergebnis gelangt, es liege nur ein Eventualvorsatz vor. Dadurch habe es die Vorinstanz an einer Gesamtbetrachtung missen lassen. Der Beschuldigte habe zunächst den einzig verfügbaren Hammer für zwei schwingvolle Schläge gegen die Straf- und Zivilklägerin verwendet. Anschliessend habe er mit den Messerstichen und dem Würgen auf ein zunehmend geschwächtes Opfer eingewirkt. Im Gesamten habe er mit seinen Handlungen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Straf- und Zivilklägerin habe töten wollen.

14.3 Subsumtion

Die Straf- und Zivilklägerin überlebte den Vorfall glücklicherweise. Der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 aStGB ist nicht erfüllt. Daher ist als nächstes zu prüfen, ob ein Versuch zur vorsätzlichen Tötung vorliegt. Entscheidend zur Annahme eines Tötungsversuchs ist der subjektive Tatbestand.

Die drei Handlungsakte sind keinesfalls isoliert zu würdigen, sondern bilden ein einziges dynamisches Geschehen, währenddessen der Beschuldigte mehrfach und mit Einsatz mehrerer Mittel – Hammer, Messer und Würgen – gewaltsam auf die Straf- und Zivilklägerin einwirkte. Der Beschuldigte tätigte die Hammerschläge seitlich und holte vor jedem Schlag Schwung. Die Messerstiche führte er wie Schläge, «so zäg, zäg» (pag. 207, Z. 214) von oben nach unten aus, während er das Messer in der Faust der rechten Hand, mit der Klinge nach unten gerichtet hielt. Danach würgte der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin während mehrerer Minuten mit variierender Kraft.

Zunächst ist auf das Argument der Verteidigung einzugehen, wonach aus Handlungen eines Menschen nicht auf dahinterstehende Absichten geschlossen werden könne bzw. dass dieser Rückschluss problematisch sei. Dieses Argument fusst auf der Prämisse, dass der menschliche Wille als innerer kognitiver Vorgang der empirischen Untersuchung nicht zugänglich sei. Daraus wird im Schrifttum vereinzelt geschlossen, dass der Nachweis eines – im Verschuldensstrafrecht zwangsläufig auf einem inneren kognitiven Vorgang beruhenden – Vorsatzes nicht gelingen könne und dessen Annahme ohne entsprechendes Geständnis des Täters einer blossen Zuschreibung im Sinne eines normativen Vorsatzbegriffes gleichkomme (so beispielsweise MARKWALDER/SIMMLER, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht [ZStrR] 136/2018 S. 22 ff. zum Nachweis des Eventualvorsatzes). Dem ist mit Verweis auf die in den Vorbemerkungen zitierte Rechtsprechung (E. 14.1.2 oben) zunächst entgegenzuhalten, dass der Rückschluss aus objektiven Umständen, insbesondere den Handlungen des Täters, auf dessen Willen gängiger Rechtspraxis

entspricht. Dem liegt die in der (wohl) herrschenden Lehre vertretene Auffassung zugrunde, dass der täterische Wille Ausgangspunkt seines Handelns ist und er folglich anhand der Handlungen und im Zusammenspiel mit dem täterischen Wissen eruiert werden kann (dazu VEST, ZStrR 138/2020 S. 366, S. 397 f.). Das von der Verteidigung zum Nachweis eines Vorsatzes Verlangte würde dazu führen, dass eine Verurteilung nur für geständige Beschuldigte infrage käme, was offensichtlich nicht haltbar wäre.

Die konkrete Vorgehensweise des Beschuldigten legt einige seiner inneren Vorgänge deutlich an den Tag. Ihm war klar, dass die Straf- und Zivilklägerin keinen Angriff seinerseits erwartete, und er nutzte den Umstand, dass sie einen grossen Teil des Küchenbereichs nicht einsehen konnte, für den ersten, hinterrücks erfolgten Hammerschlag aus. Damit überraschte der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin. In der Folge unternahm er Massnahmen, um der Straf- und Zivilklägerin den Selbstschutz und ihre Ausweichmöglichkeiten zu verunmöglichen oder zumindest zu erschweren. Mit dem zweiten Hammerschlag wartete der Beschuldigte zu, bis die Straf- und Zivilklägerin die zum Schutz erhobenen Hände wieder gesenkt hatte. Es wäre ihm vermutlich leichter gefallen, die Straf- und Zivilklägerin mit dem zweiten Hammerschlag sogleich an anderen Stellen ihres Körpers oder an den zum Schutz gehobenen Armen und Händen zu treffen. Aus seinem Zuwarten lässt sich schliessen, dass der Beschuldigte nicht einfach ziellos auf die Straf- und Zivilklägerin einschlagen wollte. Der Beschuldigte wartete, bis er die vulnerable Stelle wieder anvisieren konnte. Direkt im Anschluss an den zweiten Schlag versetzte der Beschuldigte die nunmehr gewarnte Straf- und Zivilklägerin in eine Lage, in der ihr keine Ausweichmöglichkeit mehr blieb; er zerrte sie vom Küchenstuhl zu Boden, wo sie schutzlos auf dem Rücken liegen blieb. Der am Boden liegenden Straf- und Zivilklägerin verblieb zur Abwehr der Messerstiche einzig, mit blossen Händen in die Klinge zu greifen, was sie auch tat. Aus diesen, vom Beschuldigten ergriffenen Massnahmen lässt sich schliessen, dass er die Genauigkeit seiner Handlungen sicherstellen und die Abwehrchancen der Straf- und Zivilklägerin minimieren wollte. Dass diese Aspekte der Vorgehensweise blossen Zufall geschuldet waren, kann ausgeschlossen werden.

Zu einem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte wissen musste, dass die Straf- und Zivilklägerin von Hammerschlägen benommen, durch Stiche verletzt und durch Blutverlust geschwächt war, liess er zunächst von ihr ab. Die Stichverletzungen der Straf- und Zivilklägerin erkannte der Beschuldigte an der Blutlache am Küchenboden, den Blutspritzern an der Küchenkombination und den Blutspuren am Messer. Er konnte daraus problemlos herleiten, dass er die Straf- und Zivilklägerin nach den Hammerschlägen auch mit dem Messer verletzt hatte. Das genaue Ausmass der am Oberkörper der Straf- und Zivilklägerin zugefügten Stichverletzungen konnte der Beschuldigte jedoch aufgrund ihrer Kleidung – sie trug eine Lederjacke (pag. 215, Z. 20 ff.) – nicht einsehen. In diesem Wissen liess er zunächst von ihr ab, liess sie blutend und benommen am Boden liegen.

In den darauffolgenden Geschehnissen manifestierte der Beschuldigte seine Insistenz am gefassten Vorsatz. Als er bemerkte, dass die Straf- und Zivilklägerin vom Küchenboden aufgestanden war und zur Wohnungstür rannte, lief er ihr hinterher

und passte sie dort ab. Er packte die verletzte und geschwächte Straf- und Zivilklägerin – ohne die bisherig verwendeten Tatwerkzeuge in Griffnähe zu haben – mit einer Hand am Hals und begann sie zu würgen. Der Beschuldigte wusste zu diesem Zeitpunkt aufgrund der oben beschriebenen Umstände um den mithin erheblichen Blutverlust der Straf- und Zivilklägerin und die damit einhergehende Schwächung. Er würgte sie in diesem Wissen während drei bis vier Minuten mit einer Intensität, die der Straf- und Zivilklägerin das Atmen erschwerte, sodass ihr schwindelig und auch schwarz vor Augen wurde. Erst nachdem er ausrutschte und den Halt verlor, gelang der Straf- und Zivilklägerin die Flucht. Erst in diesem Moment aufgrund äusserer Umstände liess der Beschuldigte definitiv von der Straf- und Zivilklägerin ab.

In diesem dynamischen Geschehen ist aufseiten des Beschuldigten ein direkter Tötungsvorsatz für die Kammer klar zu bejahen. Der Beschuldigte nahm mehrere Anläufe, um den Tötungserfolg herbeizuführen. Er setzte der Straf- und Zivilklägerin nach und liess (zumindest zunächst) nicht von ihr ab. Die zwischenzeitlich eingetretenen Folgen seines Handelns berücksichtigte er nicht. Die Verletzungen der Straf- und Zivilklägerin konnte er gar nicht detailliert einsehen. Er wusste aber angesichts der Hammerschläge und der Blutlache am Küchenboden, dass er die Straf- und Zivilklägerin verletzt hatte. Der Beschuldigte traf Massnahmen, um die Präzision seiner Angriffe zu fördern, der Straf- und Zivilklägerin jegliche Möglichkeit zum Ausweichen zu nehmen und um ihre Abwehrchancen zu minimieren. Letztlich ist nicht einzusehen, mit welchem anderen Vorsatz ein Täter zunächst hinterrücks zweimal mit einem Hammer auf ein nichts ahnendes Opfer einschlagen sollte, bevor er das Opfer zu Boden zerren, ein Messer behändigen und auf das auf dem Rücken liegende Opfer einstechen sollte. Im Besonderen der Wechsel des Tatwerkzeugs vom Hammer zum Messer entlarvt den Tötungsvorsatz des Beschuldigten. Bei diesem Wechsel liess der Beschuldigte zunächst den Hammer aus der Hand fallen, zerrte bzw. warf die Straf- und Zivilklägerin vom Stuhl zu Boden, sah sich in der Küche um und nahm dann ein Messer mit der Klinge nach unten gerichtet in die rechte Hand. Offensichtlich lag diesem Vorgang die Überlegung zugrunde, dass der Hammereinsatz nicht zum gewünschten Erfolg geführt hatte und der nächste Anlauf mit einem anderen Tatwerkzeug unternommen werden sollte.

Die Annahme eines Tötungsvorsatzes aufseiten des Beschuldigten bestätigt sich angesichts dieser vorerwähnten und ausgeführten Insistenz. Dass er mehrmals neue Anläufe zum Angriff auf die Straf- und Zivilklägerin nahm und nicht von ihr abliess, lässt nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte diese töten wollte. Dieser Schluss drängt sich beim Würgen im Besonderen auf. Zu diesem Zeitpunkt war die Straf- und Zivilklägerin bereits derart verletzt und geschwächt, dass der Beschuldigte sie zunächst am Küchenboden liegen liess. Wenig später bemerkte er, dass die Straf- und Zivilklägerin aufgestanden war und sich zur Wohnungstür begab. Der Beschuldigte passte sie bei der Wohnungstür ab und begann erneut tötlich auf sie einzuwirken.

Es mag zwar zutreffen, dass es geeignetere Tatwerkzeuge für eine Tötung gegeben hätte, als die vom Beschuldigten verwendeten. Mit einem schwereren Hammer hätte ein einziger Schlag mit gleicher Intensität zur Tötung womöglich ausgereicht.

Auch ist ein Brotmesser mit eher flacher Spitze für tödliche Stichverletzungen vermutlich weniger geeignet als ein spitz zulaufendes Messer, zumal die Lederjacke der Straf- und Zivilklägerin ihr möglicherweise ein wenig Schutz bot. Daraus lässt sich aber nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten. Er handelte nicht planmässig und wählte die Tatwerkzeuge situativ aus den ihm in Griffnähe verfügbaren Mitteln aus. Dass er dabei nicht die tödlichsten Werkzeuge auswählte, ändert am seinerseits gefassten Tötungsvorsatz nichts. Ohnehin ist es nach Ansicht der Kammer in erster Linie der bemerkenswerten Gegenwehr der Straf- und Zivilklägerin geschuldet, dass der Tötungserfolg nicht eintrat. Der Beschuldigte traf mehrere Massnahmen, um diese Gegenwehr zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren.

Die von der Verteidigung ins Feld geführten Argumente ändern an diesem Ergebnis nichts. Die Vorgehensweise des Beschuldigten gewährt hinreichenden Einblick in die dahinterstehenden inneren Vorgänge und stellt dessen direkten Tötungsvorsatz zur Schau. Eine vertiefte Auseinandersetzung zur Nähe des Todeserfolgs, wie sie beim Nachweis eines Eventualvorsatzes erforderlich ist, erübrigt sich. Deshalb sind die von der Verteidigung angeführten Urteile des Bundesgerichts (wiedergegeben in E. 14.2.1 oben) als Referenz ungeeignet. Ohnehin lag diesen Urteilen nur jeweils eine einzelne Tathandlung zugrunde – Hammerschläge, Messerstiche oder Würgen. Mit der vorliegenden Kaskade an Anläufen mit unterschiedlichen Tatmitteln wäre ein Vergleich wenig zielführend. Mit Ausnahme der Feststellung, dass ein tauglicher Tötungsversuch vorliegt, ist die Nähe des Todeserfolgs, anders als bei der Beurteilung eines Eventualvorsatzes, bei einem nachweislich gefassten Tötungsvorsatz für die rechtliche Qualifikation nicht entscheidend.

Auch dass es – wie die Verteidigung weiter vorbrachte – dem Beschuldigten rückblickend eventuell möglich gewesen wäre, mit dem Hammer härter zuzuschlagen, mit dem Messer präziser zuzustechen oder die Straf- und Zivilklägerin länger zu würgen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Der Beschuldigte tätigte seinerseits alles nötige, damit ein Tötungserfolg hätte eintreten können. Der Tötungsversuch des Beschuldigten scheiterte primär an der – in dem Ausmass wohl unerwarteten – Gegenwehr der Straf- und Zivilklägerin. Es ist nicht entscheidend, dass rückblickend hypothetisch ein Tatplan oder eine Vorgehensweise mit höheren Erfolgsaussichten bestanden haben könnte.

Im Ergebnis weicht die Kammer von einigen Erwägungen der Vorinstanz ab. Dass der Beschuldigte nicht mit letzter Konsequenz handelte, ist in diesem dynamischen Geschehen nebensächlich. Die Straf- und Zivilklägerin leistete bemerkenswerte Gegenwehr. Der Beschuldigte konnte den gefassten Vorsatz in erster Linie deshalb nicht wie beabsichtigt zur Vollendung bringen. Gleichermassen ist auch nebensächlich, ob der Beschuldigte die Tötung bereits mit den Hammerschlägen oder den Messerstichen hätte herbeiführen können. Dass rückblickend eine andere Vorgehensweise höhere Erfolgsaussichten gehabt hätte, ist – wie erwähnt – irrelevant. Weiter nicht einig geht die Kammer mit der vorinstanzlichen Erwägung, wonach die narzisstische Persönlichkeitskomponente des Beschuldigten gegen einen Tötungsvorsatz spreche, weil er bei einer Tötung der Straf- und Zivilklägerin die Projekti-

onsfläche verloren hätte. Aus dem psychiatrischen Gutachten geht nicht hervor, dass die Straf- und Zivilklägerin die Projektionsfläche sei.

Durch sein Handeln hat der Beschuldigte die Schwelle zum (tauglichen) Versuch offensichtlich überschritten. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die teilweise reduzierte Schuldfähigkeit wirkt sich nur auf die Strafzumessung aus (dazu E. 18.2.2 unten).

14.4 **Fazit**

Der Beschuldigte unternahm einen (tauglichen) Versuch, die Straf- und Zivilklägerin zu töten. Er handelte im Wissen darum, dass die gewählten Mittel zur Tötung geeignet waren und wollte dies. Er hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB schuldig gemacht.

15. **Versuchte qualifizierte Brandstiftung (Ziff. 1.2. der Anklageschrift)**

15.1 **Vorbemerkungen**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in Bezug auf diesen Tatvorwurf den Vorbehalt anbrachte, den angeklagten Sachverhalt auch unter dem Aspekt der versuchten qualifizierten Brandstiftung zu würdigen (pag. 687). Diese rechtliche Würdigung steht somit auch der Kammer offen.

15.1.1 Objektiver Tatbestand

Gemäss Art. 221 Abs. 1 aStGB wird wegen Brandstiftung mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht. Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (Art. 221 Abs. 2 aStGB).

Unter dem Begriff Feuersbrunst ist ein Brand zu verstehen, der vom Urheber nicht mehr selber bezwungen werden kann und deswegen eine gewisse Erheblichkeit aufweist. Dabei ist der konkreten Situation, den allgemeinen Kenntnissen und den verfügbaren Mitteln des Verursachers Rechnung zu tragen.

Der qualifizierte Tatbestand im Sinne von Art. 221 Abs. 2 aStGB setzt voraus, dass Leib und Leben von Menschen tatsächlich konkret gefährdet werden. Eine bloss abstrakte Gefahr reicht nicht aus. Die bei den konkreten Gefährdungsdelikten vorausgesetzte Gefahr ist gegeben, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht (BGE 138 IV 57 E. 4.1.2 S. 61; 124 IV 114 E. 1 S. 115 f.; je mit Hinweisen). Die Wahrscheinlichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes und damit die konkrete Gefahr können indessen mehr oder weniger gross bzw. nahe sein. Welche Anforderungen an die Nähe der bei einem konkreten Gefährdungsdelikt erforderlichen Gefahr zu stellen sind, hängt auch von der Strafandrohung ab. Angesichts der vergleichsweise hohen Strafandrohung von drei bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe in Art. 221 Abs. 2 aStGB ist für diesen Tatbestand eine grosse Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Leib und Leben und damit eine nahe Gefahr erforderlich.

15.1.2 Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist zudem, dass der Täter im Sinne des direkten Vorsatzes um diese konkrete Gefährdung weiss und sie auch will. Es genügt mithin nicht, dass er im Sinne des Eventualvorsatzes eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben für möglich hält und sie in Kauf nimmt. Wer aber mit Wissen und Willen einen Zustand schafft, aus dem sich eine Gefahr ergibt, die er kennt, der will notwendig auch diese Gefahr (BGE 123 IV 128 E. 2a S. 130; 105 IV 127 E. 4 S. 131 f.; je mit Hinweisen).

15.1.3 Versuch

Generell kann auf die vorangegangenen theoretischen Ausführungen zum Versuch verwiesen werden (E. 14.1.3 oben).

Die Verurteilung wegen qualifizierter Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 2 aStGB als vollendete Tat setzt voraus, dass durch die vom Täter mit Wissen und Willen verursachte Feuersbrunst, so wie sie sich ereignet hat, tatsächlich Leib und Leben von Menschen im genannten Sinne konkret gefährdet worden sind und der Täter diese Gefährdung gekannt und gewollt hat. Es genügt nicht, dass Menschen gefährdet worden wären, wenn das Feuer später, als es tatsächlich geschah, entdeckt bzw. gelöscht worden wäre. Massgebend ist nicht, was alles hätte geschehen können, sondern einzig, was sich tatsächlich ereignet hat. Wurde etwa dank rascher Hilfeleistung niemand konkret gefährdet, so kommt, sofern die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, bloss eine Verurteilung wegen versuchter qualifizierter Brandstiftung in Betracht (BGE 123 IV 128 E. 2a S. 131).

15.2 Vorbringen der Parteien

15.2.1 Beschuldigter

Die Vorbringen der Verteidigung zu diesem Vorwurf beschränkten sich auf die zuvor abgehandelte Frage eines Prozesshindernisses (dazu E. 8 oben).

15.2.2 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft führte zu diesem Vorwurf aus, am Schuldspruch der Vorinstanz sei nichts auszusetzen. Es gäbe klare Hinweise darauf, dass aus der Brandlegung eine konkrete Gefahr für Dritte hätte entstehen können. Die Bildung von Rauchgasen sei für die Einsatzkräfte besonders heikel gewesen. Es sei aber dennoch von einem Versuch auszugehen. Da der Beschuldigte um die mögliche Gefahr für Dritte gewusst habe, könne davon ausgegangen werden, dass er diese Gefährdung auch gewollt habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_913/2016 vom 13. April 2016 E. 1.1.1.).

15.3 Subsumtion

Der Beschuldigte schichtete brennbares Material in seiner Wohnung im sechsten Stock des achtstöckigen Wohnblocks auf und setzte dieses mithilfe einer Gasflasche in Brand. Der daraus resultierende Wohnungsbrand konnte nur unter Einsatz von Fachkräften bezwungen werden und wies ohne weiteres die zur Qualifikation als Feuersbrunst erforderliche Wesentlichkeit auf. Der Brand verursachte zahlreiche Schäden in der Wohnung und an den umliegenden Wohnungen.

Eine Gefahr für Leib und Leben Dritter hat sich daraus nicht konkretisiert, was allein auf die Evakuierung der Anwohnerschaft und die zeitnahen Löscharbeiten durch die Einsatzkräfte zurückzuführen ist. Daher ist der objektive Tatbestand der qualifizierten Brandstiftung nicht erfüllt. Ob ein tauglicher Versuch zu qualifizierter Brandstiftung vorliegt, entscheidet sich am Vorsatz des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wusste im Sinne allgemeiner Lebenserfahrung um die Möglichkeit eines Übergreifens der Flammen auf anderes brennbares Material. Er muss daher gewusst haben, dass ein Brand im sechsten Stock eines achtstöckigen Wohnblocks das Potenzial hat, auf andere Gebäudeteile und andere Wohnungen überzugreifen. Er musste zudem Wissen, dass zum Zeitpunkt der Brandlegung zahlreiche Bewohner des Wohnblocks zuhause waren. Im Ergebnis hat der Beschuldigte somit gewusst, dass aus dem Brand eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von zahlreichen Bewohnern des Wohnblocks resultieren kann. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wollte der Beschuldigte diese Gefahr (BGE 85 IV 130 E. 2).

Somit ist der subjektive Tatbestand der qualifizierten Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 2 aStGB erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die teilweise reduzierte Schuldfähigkeit wirkt sich nur auf die Strafzumessung aus (dazu E. 18.3.2 unten).

15.4 Fazit

Der Beschuldigte hat zum Schaden eines anderen und unter Herbeiführung einer Gemeingefahr einen Brand gelegt und dabei wissentlich versucht, Leib und Leben Dritter zu gefährden. Er hat sich der versuchten qualifizierten Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

16. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, Art. 2 N 11 mit Hinweisen; DONATSCH, OFK StGB, 20. Auflage, Art. 2 N 10; BGE 126 IV 5 E. 2.c S. 8 mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2 S. 88).

Die Vorinstanz äusserte sich zum anwendbaren Recht nicht und wendete implizit das neue Recht in seiner Geltung im Zeitpunkt des Urteils an.

Der Beschuldigte beging die Taten am 9. November 2010. Zu diesem Zeitpunkt war das Schweizerische Strafgesetzbuch, Stand am 1. Januar 2010, mit seiner Geltung bis zum 1. Dezember 2010 in Kraft (aStGB). Dieses ist auf den vorliegenden Fall anzuwenden, es sei denn, das neue Recht wäre für den Beschuldigten günstiger. Die anwendbaren Bestimmungen haben sich inhaltlich seither nicht verändert. Daher ist das neuere Recht für den Beschuldigten nicht milder und es ist das alte Recht anzuwenden. Indes ist dies gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen von geringer praktischer Bedeutung.

17. **Vorbemerkungen**

Nach Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und strafferhöhende Aspekte zu zählen (BGE 141 IV 61).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (retrospektive Konkurrenz; Art. 49 Abs. 2 aStGB).

18. **Konkrete Strafzumessung**

18.1 **Schwerste Straftat, Strafraumen und retrospektive Konkurrenz**

Mit einer Strafandrohung von fünf bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe ist die vorsätzliche Tötung nach Art. 111 aStGB die schwerste Straftat. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte diese nur versucht begangen hat.

In Anwendung von Art. 22 aStGB und Art. 48a aStGB könnte eine Strafe unter 5 Jahren ausgefällt werden. Jedoch liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor,

die ein Unterschreiten der Mindeststrafe rechtfertigen würden (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 4. Auflage, Art. 22 N 28 f.). Aufgrund der konkreten Tatumstände rechtfertigt sich – trotz blosser Versuchsstrafbarkeit – kein Unterschreiten der angedrohten Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 48a aStGB *e contrario*), trotz der gemäss psychiatrischem Gutachten attestierten verminderten Schuldfähigkeit (pag. 397; pag. 404), welche grundsätzlich ebenfalls ein Unterschreiten der angedrohten Mindeststrafe ermöglichen würde. Im Gegenzug ist ein Überschreiten des in Art. 111 aStGB vorgesehenen Strafrahmens von vornherein ausgeschlossen (Art. 40 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Der zur Verfügung stehende Strafrahmen entspricht dem ordentlichen Strafrahmen von Art. 111 aStGB. Der Beschuldigte ist zu einer Freiheitsstrafe zwischen 5 und 20 Jahren zu verurteilen.

Zwischenzeitlich wurde der Beschuldigte wegen einer am 19. Februar 2015 verübten Straftat in Frankreich zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt (pag. 293.7). Weil es sich um ein ausländisches Urteil handelt, erübrigt sich das Ausfällen einer Zusatzstrafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 aStGB (BGE 142 IV 329 E. 1.4.1).

18.2 Tatverschulden

18.2.1 Objektive Tatschwere

Unter Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist zu beachten, dass der Angriff des Beschuldigten gegen die Straf- und Zivilklägerin unter Einsatz mehrerer Tatwerkzeuge mehrere Minuten andauerte. Während dieses Zeitraums musste die Straf- und Zivilklägerin während dreier Etappen zahlreiche Gewalteinwirkungen durchleben. Sie schilderte zuletzt an der oberinstanzlichen Einvernahme, dass sie während des Vorfalls davon ausging, sie würde sterben (pag. 910, Z. 2 f.). Eindrücklich erklärte sie, dass ihre letzten Gedanken ihrer Mutter gegolten haben (pag. 910, Z. 3 ff.).

Die von der Tat davongezogenen Verletzungen führten zu keiner akuten Lebensgefahr und erweisen sich objektiv betrachtet als schwer, jedoch nicht besonders schwer. Die notfallmässige Behandlung der Straf- und Zivilklägerin im Spital dauerte lediglich einige Tage. In der Folge musste sie sich jedoch langwieriger ergotherapeutischer Behandlungen unterziehen und eine Narbenkorrekturoperation über sich ergehen lassen. Physisch ist die Straf- und Zivilklägerin aufgrund einer Sensibilitätsstörung an der linken Hand und im Bereich des Nackens dauerhaft beeinträchtigt. Die Sensibilitätsstörung an der linken Hand manifestiert sich unter anderem in einer minimal beeinträchtigten Bewegungsfähigkeit des Daumens (pag. 94.5). Die Sensibilitätsstörung im Bereich des Nackens manifestiert sich durch rezidivierende Kopfschmerzen, worunter sie noch nach zehn Jahren phasenweise leidet (pag. 907, Z. 18 ff.). Eine Verbesserung dieser Beschwerden ist kaum mehr zu erwarten. Gleiches gilt offensichtlich für die zahlreichen Narben. Diese sind teilweise an exponierten Stellen des Körpers vorhanden, namentlich die Narben am Oberarm und an der Hand, und werden daher gleichermassen wie das haarlose Areal im Bereich der Wunde am Hinterkopf von ihr als gravierende ästhetische Mängel wahrgenommen. Durch diese langfristigen Beeinträchtigungen ist die Straf- und

Zivilklägerin jedoch im Alltag nicht wesentlich eingeschränkt. So ist sie bereits seit Langem vollständig arbeitsfähig.

Schwer wiegen die vom Beschuldigten zugefügten psychischen Beeinträchtigungen. Die Straf- und Zivilklägerin musste viele Bereiche ihres Privatlebens anpassen und legt noch heute ein Vermeidungsverhalten an den Tag. Sie befand sich deswegen noch bis ins Jahr 2020 in psychotherapeutischer Behandlung, auf die sie zwischenzeitlich immerhin verzichten kann. Der persönliche Eindruck vor der Kammer und die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin bestätigen, dass ihr Leben seit Jahren von Ängsten überschattet und ihre Lebensqualität merklich beeinträchtigt ist.

Unter der Verwerflichkeit des Handelns ist zu beachten, dass der Beschuldigte während des dynamischen Geschehens in drei Etappen auf die Straf- und Zivilklägerin gewaltsam einwirkte. Zunächst griff er sie hinterrücks, unvermittelt und ohne jeglichen vorgängigen Konflikt mit dem Hammer an. Er nutzte dabei den Umstand, dass die am Küchentisch sitzende Straf- und Zivilklägerin ihm den Rücken zugekehrt hatte und einen grossen Teil der Küche nicht einsehen konnte, für seinen unerwarteten Angriff aus. Der Angriff erfolgte in der vormals ehelichen, vertrauten Wohnung, wo die Straf- und Zivilklägerin bis rund einen Monat zuvor gewohnt hatte.

Nach dem initialen Hammerschlag unternahm der Beschuldigte mehrere Anläufe, um seine damalige Ehefrau zu töten. Indem er die Straf- und Zivilklägerin vom Stuhl zu Boden zerrte, nahm er ihr jegliche Ausweichmöglichkeit. Dies umso mehr, als die Straf- und Zivilklägerin nach den Hammerschlägen bereits benommen war. Eine Flucht durch die Wohnungstür war der Straf- und Zivilklägerin entgegen der Vorinstanz nicht bloss erschwert, sie wurde durch den Beschuldigten aktiv verunmöglicht. Als der Beschuldigte nach dem Messerangriff kurz von ihr abliess und die Straf- und Zivilklägerin zur Wohnungstür rannte, lief er ihr nach und hielt sie fest. Durch sein vorläufiges Ablassen gewährte der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin eine Hoffnung auf Flucht, die er aber sogleich wieder erstickte, indem er ihr nachsetzte und sie bei der verschlossenen Wohnungstür abpasste. Dieser Umstand vergrössert die Verwerflichkeit des Handelns.

Das objektive Tatverschulden ist in Erwägung der aufgezeigten Umstände als mittelschwer bis schwer einzustufen. Dies entspricht einer Strafe von 13 Jahren Freiheitsstrafe.

18.2.2 Subjektive Tatschwere und verminderte Schuldfähigkeit

Die Beweggründe des Beschuldigten lassen sich nach wie vor nicht abschliessend bestimmen. Der Beschuldigte gab an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung an, den Vorfall in einer Therapie aufzuarbeiten. Dennoch konnte er während des gesamten Verfahrens keinen Grund, kein Ziel und keine Motivation für sein Handeln angeben. Dem psychiatrischen Gutachten lässt sich immerhin entnehmen, dass der Beschuldigte die Präsenz der Straf- und Zivilklägerin, die ihn wenig zuvor verlassen hatte, als Belastung empfand und er an diesem Abend lieber alleine gewesen wäre (pag. 396). Es sei daher möglich, dass er die Straf- und Zivilklägerin habe davonjagen wollen. Verbunden mit den gutachterlichen Ausführungen zur Persön-

lichkeit des Beschuldigten, wonach er schlecht mit Konflikten und Krisen umgehen könne und Trennungen nicht gut verkrafte (pag. 398 f.), ist davon auszugehen, dass kein singulärer äusserer Anlass für die Tat bestanden hat. Sie fusste auf inneren Beweggründen des Beschuldigten.

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was deliktsimmanent ist.

Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat das Gericht zunächst aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachtens zu entscheiden, in welchem Umfange die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und im Urteil ausdrücklich zu benennen. In einem zweiten Schritt ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafraumes die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

Gemäss dem psychiatrischen Gutachten der FPD war die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt getrübt (pag. 396). Jedoch war die Steuerungsfähigkeit aufgrund der akzentuierten Persönlichkeit des Beschuldigten eingeschränkt. Die möglicherweise durch kurzzeitige Alkoholabstinenz hervorgerufene Gereiztheit wurde durch das Auftauchen der Straf- und Zivilklägerin, was der Beschuldigte als Provokation und Störung seines sozialen Rückzugs wahrnahm, verschärft (pag. 398 f.). Dieser affektive Erregungszustand – so das Gutachten implizit – begünstigte die Tat. Hingegen ist von keinem für Affektdelikte typischen «rechtwinkligen Affektaufbau» auszugehen (pag. 399). In den Ergänzungen des psychiatrischen Gutachtens wurden diese Schlussfolgerungen bestätigt (pag. 412.45 ff.; pag. 412.63 ff.). Aus forensisch-psychiatrischer Sicht ist von einer mindestens leicht bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (pag. 399; pag. 412.46).

Die Kammer erachtet das Gutachten des FPD einschliesslich Ergänzungen als schlüssig und geht deshalb beim Beschuldigten von einer verminderten Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tat aus. Bei voller Schuldfähigkeit wäre weiterhin von einem mittelschweren bis schweren Tatverschulden auszugehen. Die leicht bis mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit reduziert das Tatverschulden auf mittelschwer und entspricht einer Reduktion der Freiheitsstrafe um 3 Jahre.

Im Sinne eines Zwischenfazit verbleibt unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere eine Strafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe.

18.2.3 Reduktion für Versuch

Nach Art. 22 Abs. 1 aStGB kann das Gericht die Strafe mildern, wenn die Tat beim Versuch bleibt. Wie aufgezeigt (E. 18.1 oben) ist eine Strafmilderung innerhalb des ordentlichen Strafraumes angezeigt. Für ein Unterschreiten der Mindeststrafe von 5 Jahren fehlen die erforderlichen besonderen Umstände. Das Mass der Reduktion hängt in erster Linie von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ab (BGE 121 IV 49 E. 1b).

Die Straf- und Zivilklägerin erlitt letztlich keine akut lebensbedrohlichen Verletzungen. Das ist nach Ansicht der Kammer in erster Linie ihrer Gegenwehr zu verdanken. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nähe des Taterfolgs deutlich grösser gewesen wäre, wenn die Straf- und Zivilklägerin sich nicht so vehement gewehrt hätte. Dadurch verhinderte sie mit allergrösster Wahrscheinlichkeit schwerwiegendere Verletzungen.

Der Beschuldigte unternahm drei Anläufe mit unterschiedlichen Tatmitteln, um den gefassten Vorsatz zu verwirklichen. Er tätigte Massnahmen, um den Erfolgseintritt zu begünstigen, so etwa der hinterrücks erfolgte Initialangriff und das zu Boden zerren der Straf- und Zivilklägerin. Einen ersten Fluchtversuch aus der Wohnungstür vereitelte der Beschuldigte, indem er der Straf- und Zivilklägerin nachlief, sie bei der Wohnungstür abpasste und sie würgte. Erst nachdem er ausgerutscht war, den Halt an der Straf- und Zivilklägerin verloren hatte und diese aus dem Küchenfenster zu fliehen beabsichtigte, liess der Beschuldigte von seinem Vorsatz ab. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits mehrere Anläufe unternommen, um das Delikt zur Vollendung zu bringen.

Angesichts der mehreren Anläufe des Beschuldigten und der Tatsache, dass diese in erster Linie aufgrund der Gegenwehr der Straf- und Zivilklägerin nicht zum Erfolg führten, wäre die beim Versuch sonst übliche Reduktion der Strafe um die Hälfte vorliegend übermässig. Angezeigt ist eine Reduktion um einen Viertel, was vorliegend 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe entspricht.

18.2.4 Fazit Tatverschulden und Einsatzstrafe

Unter Berücksichtigung der leicht bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten ist das Tatverschulden als mittelschwer zu qualifizieren. Das Strafmass der Einsatzstrafe beträgt 7 ½ Jahre Freiheitsstrafe.

18.3 **Asperation für versuchte qualifizierte Brandstiftung**

18.3.1 Objektive Tatschwere

Die vom Beschuldigten verursachte Feuersbrunst hatte das Potenzial, auf mehrere Wohnungen des achtstöckigen Wohnblocks überzugreifen und so zahlreiche Menschen an Leib und Leben zu gefährden. Dieses Potenzial war im Fall der betroffenen Liegenschaft besonders hoch, weil sie, wie der Beschuldigte wusste, ans Gasnetz angeschlossen war. Die Gefahr für Leib und Leben Dritter wäre darüber hinaus zum Tatzeitpunkt besonders hoch gewesen, weil viele der Bewohner zu dieser Zeit zuhause gewesen sein müssen. Die Schwere der Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter – Leib und Leben sowie Vermögen Dritter – wäre daher nicht unerheblich gewesen, wenn sie denn eingetreten wäre.

Der Beschuldigte legte den Brand ausschliesslich in seiner eigenen Wohnung und schichtete zu diesem Zweck brennbares Material in einem Raum der Wohnung auf. Die potenzielle Gefährdung für andere ging daher ausschliesslich vom Brand aus, den der Beschuldigte in seiner eigenen Wohnung legte. Die Verwerflichkeit des Handelns ist daher leicht.

Die objektive Tatschwere ist insgesamt als gerade noch leicht einzustufen. Mit Blick auf den Strafraum des Art. 221 Abs. 2 aStGB entspricht dies einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten bzw. 5 Jahren.

18.3.2 Subjektive Tatschwere und verminderte Schuldfähigkeit

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und im Wissen um das Gefährdungspotenzial der Feuersbrunst für Leib und Leben Anderer. Beides ist indes deliktsimmanent. Die Beweggründe der Tat bleiben nach wie vor nicht gänzlich geklärt, jedoch kann aus den Umständen geschlossen werden, dass der Beschuldigte primär sich selbst schaden wollte.

Wie zuvor erwähnt (E. 18.2.3 oben) wirkt sich die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten auf die Strafzumessung aus. Bei voller Schuldfähigkeit wäre weiterhin von einem gerade noch leichten Tatverschulden auszugehen. Die leicht bis mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit reduziert das Tatverschulden auf leicht und entspricht einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe um 12 Monate bzw. 1 Jahr.

Im Sinne eines Zwischenfazit ergibt sich eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten bzw. 4 Jahren.

18.3.3 Reduktion für Versuch

Auch hier hängt das Mass der Reduktion in erster Linie von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ab (BGE 121 IV 49 E. 1b). Der Beschuldigte legte den Brand nach der Flucht der Straf- und Zivilklägerin, die gemäss dem Zeitpunkt ihrer Meldung an die Polizei um ca. 18:15 Uhr erfolgt sein muss. Die Einsatzkräfte trafen um ca. 18:25 Uhr bei der Liegenschaft ein und stellten vor der Wohnung des Beschuldigten fest, dass dieser im Begriff war, Feuer zu legen (pag. 20 f.). Kurz nach dieser Feststellung habe ein Brand im Eingangsbereich der Wohnung gelodert (pag. 21). Die Einsatzkräfte begannen sogleich um ca. 18:40 Uhr mit der Evakuierung der Liegenschaft, die um ca. 18:50 Uhr abgeschlossen war. Ein Kontrollgang konnte jedoch nicht durchgeführt werden (pag. 21).

Der Beschuldigte legte den Brand durch Aufschichten von brennbarem Material, das er unter Zuhilfenahme von Flüssiggas entzündete. Durch diese Befuerung hatte der Brand das Potenzial, sich schnell auszubreiten und entsprechend schnell auf andere Gebäudeteile und Wohnungen überzugreifen. Auch der Ort der Brandlegung im Eingangsbereich der Wohnung förderte das Übergreifen auf andere Wohnungen. Der Beschuldigte hatte unmittelbar nach dem Entzünden keine Kontrolle mehr über den Brand. Dass sich keine Gefahr für Leib und Leben der anderen Anwohner konkretisierte, ist in erster Linie auf deren Evakuierung und die Unterbrechung der Gasleitung zurückzuführen (pag. 21). Jedoch war es mit Blick auf die Vorgehensweise des Beschuldigten nicht selbstverständlich, dass dies noch rechtzeitig erfolgen konnte, zumal es sich um einen grossen Wohnblock handelte. Den Einsatzkräften blieb keine Gelegenheit mehr, einen Kontrollgang durchzuführen. Gerade die rechtzeitige Unterbrechung der Gasleitungen des Wohnblocks muss rückblickend als äusserst glückliche Fügung betrachtet werden.

Der Beschuldigte selbst machte in der Zwischenzeit nichts gegen den Brand – im Gegenteil. Er warf vom Balkon der Wohnung Gegenstände auf den darunterliegenden Rasen und erschwerte dadurch den Einsatzkräften ihre Arbeit. Zudem verweigerte er ihnen den Zutritt zur Wohnung und verbarrikadierte sich. Erst um 19:40 Uhr wurde die Tür zur Wohnung aufgesprengt, woraufhin es der Feuerwehr möglich war, den Brandherd zu bekämpfen (pag. 22). Dies ist indes von geringer Bedeutung, da zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche Bewohner des Gebäudes evakuiert waren und sich keine Gefahr für deren Leib und Leben mehr einstellen konnte.

Die Nähe des Eintritts einer konkreten Gefährdung für Leib und Leben Dritter muss daher als hoch bezeichnet werden, obwohl die Einsatzkräfte zeitnah die Evakuierung der Liegenschaft einleiteten. Dies rechtfertigt einzig eine geringe Reduktion wegen versuchter Tatbegehung. Angemessen erscheint – auch hier – eine Reduktion um einen Viertel, also von 48 Monaten auf 36 Monate Freiheitsstrafe.

18.3.4 Fazit und Asperation

Für die versuchte qualifizierte Brandstiftung wäre vorliegend eine Strafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe verschuldensangemessen. Diese wird im Umfang von zwei Dritteln, also 24 Monaten, asperiert. Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten ergibt sich eine Strafe von 9 ½ Jahren Freiheitsstrafe.

18.4 Täterkomponenten

Zum Vorleben des Beschuldigten sind keine verlässlichen Angaben vorhanden. Er gab mehrere Versionen seiner Lebensgeschichte zu Protokoll, die inhaltlich widersprüchlich sind. Die Wahrheit seiner Angaben ist schon deshalb in Frage zu stellen, weil er an mehreren Orten unter anderem Namen lebte. Davon zeugt beispielhaft, dass der Beschuldigte anlässlich der Hafteröffnungseinvernahme vom 10. August 2018 vor dem verfahrensleitenden Staatsanwalt zunächst mit falschen Initialen unterzeichnete und dies korrigierte (pag. 255.17; pag. 255. 15). Selbst wenn eine der wiedergegebenen Versionen seines Vorlebens als wahr erachtet werden könnte, liesse sich dem, genau wie auch seinen persönlichen Verhältnissen, keine für die Strafzumessung relevanten Informationen entnehmen.

Das Nachtatverhalten muss sich zu Ungunsten des Beschuldigten auswirken. Auf der einen Seite ist keine besondere Einsicht und Reue erkennbar. Der Beschuldigte tätigte in den nunmehr zehn Jahren seit der Tat keinen ernsthaften Versuch, sich bei der Straf- und Zivilklägerin zu entschuldigen. Zwar schrieb er noch am 13. Dezember 2010, also rund einen Monat nach der Tat, einen Brief an die Straf- und Zivilklägerin (pag. 302). Dessen bemerkenswert oberflächlicher Inhalt verbunden mit der Tatsache, dass der Beschuldigte seither keine weiteren Versuche unternahm, sich zu entschuldigen (pag. 693, Z. 22), lassen an dessen Aufrichtigkeit zweifeln. Auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlungen widmete er seiner Entschuldigung an die Straf- und Zivilklägerin lediglich einen oberflächlichen Satz (pag. 920, Z. 17). Der Beschuldigte erklärte den Verzicht auf weitere Kontaktaufnahmen damit, dass er nicht gewusst habe, wie sich die Straf- und Zivilklägerin dabei fühlen würde (pag. 920, Z. 19 f.). Dies ist nicht glaubhaft. Es ist vielmehr davon auszuge-

hen, dass der Beschuldigte eine Auseinandersetzung mit seinem Verhalten scheut und bewusst umgeht. Das lässt weder Reue noch Einsicht erkennen.

Auf der anderen Seite entzog sich der Beschuldigte durch seine Ausreise nach Frankreich, nachdem er Anfang des Jahres 2012 aus der Untersuchungshaft entlassen worden war, dem Strafverfahren (pag. 19.1 ff.). Zuvor hatte er in Anwendung des altrechtlichen Prozessrechts, konkret Art. 90 des Bernischen Strafverfahrens, die Erklärung abgegeben, sich für das Strafverfahren zur Verfügung zu halten (pag. 457). Nebst seinem offenkundigen Unwillen, sich den Konsequenzen des eigenen Fehlverhaltens zu stellen, was ebenfalls für mangelnde Einsicht und Reue spricht, verzögerte der Beschuldigte dadurch das Strafverfahren enorm. Damit setzte er die Straf- und Zivilklägerin einer seelischen Zermürbung aus. Sie erhielt keinerlei Erklärung des Beschuldigten und keine Informationen über seinen Aufenthaltsort und erwog angesichts des Erlebten die Möglichkeit, dass der Beschuldigte sie aufsuchen könnte, und hielt sich gewissermassen versteckt (pag. 910, Z. 28 ff.). Diesen Gedanken musste sie während mehreren Jahren ertragen. In Frankreich delinquierte der Beschuldigte erneut, wofür er zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde (pag. 293.7; pag. 917, Z. 13 und Z. 17).

Das beschriebene Nachtatverhalten muss in einer Erhöhung der Strafe Niederschlag finden. Angemessen erscheint eine Erhöhung der Freiheitsstrafe um $\frac{1}{4}$ Jahr.

Nachdem beim Beschuldigten keine besondere Strafempfindlichkeit ausgemacht werden kann, verbleibt es unter dem Titel der Täterkomponente bei einer Strafschärfung von $\frac{1}{4}$ Jahr.

18.5 **Anrechnung Untersuchungs- und Auslieferungshaft**

Der Beschuldigte befand sich wie folgt in Haft:

09.11.2010 (pag. 6)	–	21.12.2010 (pag. 18)	=	43 Tage
10.05.2017 (pag. 19.34)	–	09.08.2018 (pag. 19.99)	=	457 Tage
10.08.2018 (pag. 19.101)	–	21.10.2018 (pag. 19.144)	=	73 Tage
Total				573 Tage

Die ausgestandene Untersuchungs- und Auslieferungshaft beträgt insgesamt 573 Tage. Seit dem 22. Oktober 2018 befindet sich der Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug (pag. 19.144).

18.6 **Konkretes Strafmass**

Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von $9\frac{3}{4}$ Jahren verurteilt. Die Untersuchungs- und Auslieferungshaft von 573 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 51 aStGB). Zudem ist festzustellen, dass der Beschuldigte die Strafe am 22. Oktober 2018 vorzeitig angetreten hat.

19. **Bedarf nach einer Massnahme**

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme nach Art. 56 ff. aStGB sind im jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Dennoch ist zu begrüßen, dass der Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug eine Therapie angetreten hat (pag. 622 ff.) und diese hoffentlich weiterführen wird.

V. Zivilpunkt

20. Allgemeines

Weiter sind die von der Straf- und Zivilklägerin geltend gemachten Zivilansprüche zu beurteilen (vgl. zu deren Anträgen E. 6 oben).

[Zwecks Anonymisierung gelöscht.]

Der Beurteilung der Zivilklage steht somit nichts entgegen.

21. Schadenersatz

Diesbezüglich kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Ziff. VI.2 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 796 f.). Die Auslagen der Straf- und Zivilklägerin für die anwaltliche Vertretung im OHG-Verfahren vor der L. _____ (Behörde) waren adäquat kausal durch die Handlungen des Beschuldigten veranlasst. Die zum Ersatz beantragten Anwaltskosten sind hinreichend substantiiert.

Im Ergebnis wird der Beschuldigte verpflichtet, der Straf- und Zivilklägerin Schadenersatz in Höhe von CHF 712.00 zu bezahlen.

22. Genugtuung

22.1 Anspruchsvoraussetzungen

Auch zur beantragten Genugtuung kann vorab auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz betreffend das Rechtliche (Ziff. VI.3.2 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 797 f.) sowie die Zusammenfassung der in diesem Punkt verfügbaren Beweismittel (Ziff. VI.3.3 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 798 ff.) verwiesen werden. Die Straf- und Zivilklägerin erlitt immaterielle Unbill, deren Schwere einen Anspruch auf Genugtuung rechtfertigt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung von Genugtuung nach Art. 47 OR durch den Beschuldigten an die Straf- und Zivilklägerin sind erfüllt.

22.2 Bemessung

Zu überprüfen ist die Höhe der zuzusprechenden Genugtuungssumme. Als Grundlage kann die im Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 17 223 vom 22. Januar 2017 E. 27.3 aufgeführte Auflistung von Referenzfällen herangezogen werden.

Mit Blick auf die Referenzurteile sind die von der Straf- und Zivilklägerin davongetragenen physischen Schädigungen als vergleichsweise leicht zu bezeichnen. Zu keinem Zeitpunkt bestand akute Lebensgefahr. Zwar sind die meisten der erlittenen körperlichen Schädigungen bleibender Natur, so etwa die teilweise an exponierter Stelle zugefügten Narben und die verminderte Sensibilität im Bereich des Nackens und des Daumens der linken Hand oder auch die minimal eingeschränkte Bewegungsfähigkeit des Daumens der linken Hand. Diese schränken aber die Straf- und Zivilklägerin nicht wesentlich ein. Namentlich eine Arbeitsunfähigkeit hat sich nicht über längere Zeit eingestellt und könnte mit den erlittenen physischen Schädigungen auch nur schwer in Einklang gebracht werden. Bei Zufügung der physischen

Schädigungen erlitt die Straf- und Zivilklägerin jedoch erhebliche Schmerzen. Zudem machten die Verletzungen einen mehrtätigen Spitalaufenthalt, eine länger andauernde Ergotherapie und eine Narbenkorrekturoperation erforderlich.

Aus dem Vorfall vom 9. November 2010 erlitt die Straf- und Zivilklägerin eine psychische Beeinträchtigung. Sie schilderte an der oberinstanzlichen Verhandlung eindrücklich, wie sehr sie ihr Leben nach dem Vorfall umstellen musste, um ein Grundgefühl der Sicherheit wiedererlangen zu können (pag. 910, Z. 26 ff.). Noch heute ist die Belastung, die mit der Konfrontation mit dem Vorfall einhergeht, trotz langjähriger psychiatrischer Behandlung sichtlich gross. Die Narben und die weiteren langfristig eingetretenen physischen Schädigungen bedeuten, dass die Straf- und Zivilklägerin nahezu täglich mit Erinnerungen an den Vorfall konfrontiert wird. Der Beschuldigte begünstigte den Eintritt einer psychischen Beeinträchtigung mit seiner Vorgehensweise. Konkret fallen zur Bemessung der Genugtuungssumme die folgenden Umstände ins Gewicht:

Beim Beschuldigten handelte es sich im Tatzeitpunkt um den Ehemann der Straf- und Zivilklägerin, sie erwartete von ihm keinerlei physischen Angriff. Der Vorfall ereignete sich in der vormals gemeinsamen Wohnung, aus der die Straf- und Zivilklägerin wenig zuvor ausgezogen war, also mithin in einem vertrauten Umfeld. Der Beschuldigte wirkte über einen längeren Zeitraum auf die Straf- und Zivilklägerin ein, bei den Referenzurteilen dauerten die Tathandlungen jeweils nur sehr kurz an. Er nahm mehrere Anläufe mit mehreren Tatmitteln, um der Straf- und Zivilklägerin das Leben zu nehmen. Durch sein mehrjähriges Untertauchen versetzte der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin in die Lage, dass sie über den gesamten Zeitraum ständig mit einem Auftauchen des Beschuldigten rechnen musste.

Die zugefügten physischen Schmerzen waren erheblich. Jedoch halten sich die physischen Folgen der Tat glücklicherweise in überschaubarem Rahmen. Immens sind die psychischen Folgen der Tat. Die Straf- und Zivilklägerin leidet noch heute, mehr als zehn Jahre nach dem Vorfall, massiv darunter und hat grosse Mühe, das vormals gewohnte, normale Privatleben wieder aufzunehmen. Angesichts dieser Umstände erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte und von der Straf- und Zivilklägerin unangefochtene Genugtuungssumme von CHF 30'000.00 allemal als angemessen. Auf dieser Summe ist der nach Art. 104 Abs. 1 OR übliche Verzugszins seit dem Datum des Entstehens des Anspruchs geschuldet.

Im Ergebnis ist der Beschuldigte zu verurteilen, der Straf- und Zivilklägerin eine Genugtuungssumme von CHF 30'000.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 9. November 2010 zu bezahlen.

VI. Kosten und Entschädigung

23. Verfahrenskosten

23.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird

(Art. 426 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht ändert die vorinstanzliche Kostenverlegung praxisgemäss nur, wenn es den vorinstanzlichen Entscheid inhaltlich korrigiert oder die Vorinstanz bei der Bemessung der Gebühren das ihr zukommende Ermessen überschritten hat.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von CHF 27'197.00 sowie Auslagen in Höhe von CHF 29'005.35. Die Vorinstanz auferlegte diese Kosten zu 95% dem Beschuldigten und zu 5% dem Kanton Bern. Diese Kostenregelung ist weder in Bezug auf die Höhe noch in Bezug auf die Verlegung zu beanstanden und wird dementsprechend bestätigt.

23.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wenn mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen dasselbe Urteil ergreifen, tragen sie die Verfahrenskosten anteilmässig nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei auf die Gutheissung oder Abweisung ihrer Anträge abzustellen ist (BSK StPO-DOMEISEN, 2. Auflage, Art. 428 N 11).

Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 5'000.00 festgelegt, einschliesslich der von der Generalstaatsanwaltschaft beantragten Gebühr für die Anklagevertretung von CHF 600.00 (Art. 24 Abs. 1 lit. b und Art. 21 lit. a des Verfahrenskostendekrets vom 24. März 2010 [VKD; BSG 161.12]).

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Generalstaatsanwaltschaft obsiegt demgegenüber teilweise. Bei diesem Verfahrensausgang und in Anbetracht der gestellten und gutgeheissenen Anträge der Parteien rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von 9/10, ausmachend total CHF 4'500.00, aufzuerlegen. Die verbleibenden Verfahrenskosten im Umfang von 1/10, ausmachend total CHF 500.00, hat der Kanton Bern zu tragen.

24. Entschädigungen

24.1 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

24.1.1 Vorbemerkungen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und

Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. Die Reisezeit eines Anwalts oder einer Anwältin ist nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) zu entschädigen. Je nach Dauer der Reise bzw. der unproduktiven Reisezeit ist ein Reisezuschlag bis zu CHF 300.00 zu gewähren (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. November 2016, Ziff. 2).

Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte und Anwältinnen beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

24.1.2 In erster Instanz

Für ein Rückkommen auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Fürsprecher C._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren (CHF 23'923.65) besteht kein Anlass. Aufgrund seiner Verurteilung bzw. seines Freispruches hat der Beschuldigte dem Kanton Bern 95% der ausgerichteten amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 22'727.50, zurückzuzahlen und Fürsprecher C._____ 95% der Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'477.25 auszurichten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

24.1.3 In oberer Instanz

Für die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecher C._____ im oberinstanzlichen Verfahren wird auf dessen an der Hauptverhandlung eingereichte Honorarnote abgestellt (pag. 947). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung im Umfang von 90%, ausmachend CHF 4'651.40, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt C._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'138.90 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

24.2 Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin und Parteientschädigung

24.2.1 In erster Instanz

Die Vorinstanz sprach Fürsprecherin D._____ für die Vertretung der Straf- und Zivilklägerin im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ein amtliches Honorar in Höhe von CHF 13'665.75 zu. Die Vorinstanz setzte das volle Honorar auf CHF 16'841.40 fest. Sie verpflichtete den Beschuldigten zur Rückzahlung der an Fürsprecherin D._____ ausgerichteten amtlichen Entschädigung, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben. Ferner verpflichtete sie den Beschuldigten der Straf- und Zivilklägerin zuhanden von Fürsprecherin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und der vollen Entschädigung von CHF 3'175.65 zu bezahlen. Es besteht kein Grund darauf zurückzukommen.

Erstinstanzlich wurde der Beschuldigte verurteilt, der Straf- und Zivilklägerin nach Widerruf der unentgeltlichen Rechtspflege eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'355.95 zu bezahlen.

24.2.2 In oberer Instanz

Es ist über die Entschädigung der Straf- und Zivilklägerin im oberinstanzlichen Verfahren zu bestimmen. Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO steht der Privatklägerschaft Entschädigung durch die beschuldigte Person zu, wenn sie obsiegt. Als obsiegend gilt die Privatklägerschaft, wenn die beschuldigte Person verurteilt wird und ihr Zivilanspruch gutgeheissen wird.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte die Privatklägerschaft den Antrag, sie sei mit CHF 4'171.65 zu entschädigen. Dieser Betrag erscheint angemessen angesichts des Zeitaufwands und der Komplexität des Zivilanspruchs, wobei von mittlerer Komplexität ausgegangen wird, angemessen. Der Beschuldigte ist somit zur Bezahlung einer Parteientschädigung in Höhe von CHF 4'171.65 an die Straf- und Zivilklägerin zu verurteilen.

VII. Verfügungen

Der Beschuldigte geht zurück in den vorzeitigen Strafvollzug.

Die Zustimmung zur Löschung des vom Beschuldigten erstellten DNA-Profiles (PCN._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der über den Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10. Januar 2020 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A. _____ von der Anschuldigung der versuchten Verursachung einer Explosion, angeblich begangen am 9. November 2010 in E. _____, freigesprochen wurde.
2. Folgende Gegenstände in Anwendung von Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen wurden:
 - 1 Mobiltelefon (Marke Samsung);
 - 1 Japanmesser (silbern);
 - 1 Brotmesser (IKEA);
 - 1 Hammer mit Holzgriff;
 - 1 abgebrochenes Messerklingenstück (zu Teppichmesser gehörend);
 - 1 Teppichmesser mit blau-gelbem Griff;
 - 1 Teppichmesser mit grauem Griff;
 - 1 Kochmesser (IKEA);
 - 1 zerschnittene Lederjacke, braun;
 - 1 zerschnittene Jeanshose, schwarz;
 - 1 Hosengurt, weiss;
 - 1 zerschnittener Pullover, weiss, kurzarm;
 - 1 zerschnittenes T-Shirt, grau, langarm;
 - 1 zerschnittenes Unterhemd, schwarz;
 - 1 zerschnittener BH, schwarz;
 - 1 zerschnittene Jeanshose;
 - 1 zerschnittenes Gurtband;
 - 1 zerschnittenes T-Shirt, grau;
 - 1 zerschnittenes Unterleibchen, schwarz; und
 - 1 zerschnittene Unterhose, weiss.

II.

A._____ wird **schuldig** erklärt:

1. der **versuchten vorsätzlichen Tötung**, begangen am 9. November 2010 in E._____ zum Nachteil von B._____;
2. der **versuchten qualifizierten Brandstiftung**, begangen am 9. November 2010 in E._____;

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 2, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111 i.V.m. 22 Abs. 1, 221 Abs. 2 i.V.m. 22 Abs. 1 aStGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1, 433 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **9 ¾ Jahren**.

Die Untersuchungs- und Auslieferungshaft von insgesamt 573 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 22. Oktober 2018 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 53'392.25**. Die verbleibenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'810.10 trägt der Kanton Bern.
3. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'500.00**. Die verbleibenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 500.00 trägt der Kanton Bern.
4. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 6'527.60** (CHF 2'355.95 für das erst- und CHF 4'171.65 für das oberinstanzliche Verfahren; inkl. Auslagen und MWSt) an B._____.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher C._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2010					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.00	200.00	CHF	4'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	11.60
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	4'011.60	CHF	304.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'316.50
volles Honorar				CHF	5'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	11.60
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	5'011.60	CHF	380.90
Total				CHF	5'392.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'076.00

Leistungen ab 01.01.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.50	200.00	CHF	6'100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	305.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'405.30	CHF	512.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'917.70
volles Honorar				CHF	7'625.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	305.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	7'930.30	CHF	634.40
Total				CHF	8'564.70
nachforderbarer Betrag				CHF	1'647.00

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		56.50	200.00	CHF	11'300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	482.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	11'782.20	CHF	907.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	12'689.45
volles Honorar				CHF	14'125.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	482.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	14'607.20	CHF	1'124.75
Total				CHF	15'731.95
nachforderbarer Betrag				CHF	3'042.50

Gesamttotal erste Instanz			
vom Kanton Bern auszurichten		CHF	23'923.65
Leistungen bis 31.12. 2010		CHF	4'316.50
Leistungen von 01.01.2011 bis 31.12.2017		CHF	6'917.70
Leistungen ab 01.01.2018		CHF	12'689.45
abzüglich geleistete Zahlungen			
vom 15. August 2012		CHF	-10'910.20
vom 13. Januar 2020		CHF	-13'013.45
noch auszuzahlender Betrag		CHF	0.00
volles Honorar		CHF	29'689.15
Leistungen bis 31.12. 2010			5'392.50
Leistungen von 01.01.2011 bis 31.12.2017			8'564.70
Leistungen ab 01.01.2018			15'731.95
nachforderbarer Betrag		CHF	5'765.50
Leistungen bis 31.12. 2010		CHF	1'076.00
Leistungen von 01.01.2011 bis 31.12.2017		CHF	1'647.00
Leistungen ab 01.01.2018		CHF	3'042.50

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher C. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 23'923.65 (bereits vollständig ausbezahlt).

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 23'923.65 im Umfang von 95%, ausmachend CHF 22'727.50, zurückzahlen und Fürsprecher C. _____ 95% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'477.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.50	200.00	CHF	4'700.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	98.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'798.70	CHF	369.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'168.20
volles Honorar				CHF	5'875.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	98.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'973.70	CHF	459.95
Total				CHF	6'433.65
nachforderbarer Betrag				CHF	1'265.45

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher C. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'168.20.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'168.20 im Umfang von 90%, ausmachend CHF 4'651.40, zurückzuzahlen und Fürsprecher C. _____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'138.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B. _____ durch Fürsprecherin D. _____ wurde im erstinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2010					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		10.25	200.00	CHF	2'050.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	70.90
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	2'120.90	CHF	161.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'282.10
volles Honorar				CHF	2'562.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	70.90
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	2'633.40	CHF	200.15
Total				CHF	2'833.55
nachforderbarer Betrag				CHF	551.45

Leistungen ab 01.01.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		22.25	200.00	CHF	4'450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	602.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	5'052.10	CHF	404.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'456.25
volles Honorar				CHF	5'562.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	602.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'164.60	CHF	493.15
Total				CHF	6'657.75
nachforderbarer Betrag				CHF	1'201.50

Leistungen ab 01.01.2018 bis 07.01.2020					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		26.42	200.00	CHF	5'284.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	219.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'503.60	CHF	423.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'927.40
volles Honorar				CHF	6'605.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	219.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'824.60	CHF	525.50
Total				CHF	7'350.10
nachforderbarer Betrag				CHF	1'422.70

Gesamttotal					
vom Kanton Bern auszurichten				CHF	13'665.75
Leistungen bis 31.12. 2010				CHF	2'282.10
Leistungen von 01.01.2011 bis 31.12.2017				CHF	5'456.25
Leistungen ab 01.01.2018				CHF	5'927.40
abzüglich geleistete Zahlungen					
vom 15. August 2012				CHF	-6'965.95
vom 15. August 2012				CHF	-2'487.95
vom 13. Januar 2020				CHF	-4'211.85
noch auszuzahlender Betrag				CHF	0.00
volles Honorar				CHF	16'841.40
Leistungen bis 31.12. 2010				CHF	2'833.55
Leistungen von 01.01.2011 bis 31.12.2017				CHF	6'657.75
Leistungen ab 01.01.2018				CHF	7'350.10
nachforderbarer Betrag				CHF	3'175.65
Leistungen bis 31.12. 2010				CHF	551.45
Leistungen von 01.01.2011 bis 31.12.2017				CHF	1'201.50
Leistungen ab 01.01.2018				CHF	1'422.70

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B._____ mit insgesamt CHF 13'665.75 (bereits vollständig ausbezahlt).

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B._____ von CHF 13'665.75 verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 SPO).

A._____ wird verpflichtet, B._____ zuhanden von Fürsprecherin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'175.65, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

IV.

A._____ wird gestützt auf den rechtskräftigen Entscheid des G._____ (Gericht) vom 20... (X._____ (Verfahrensnummer)) und in Anwendung von Art. 41 und 49 OR **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von **CHF 712.10 Schadenersatz** an B._____.
2. Zur Bezahlung von **CHF 30'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 9. November 2010 an B._____.
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird **verfügt:**

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird vorzeitig die Zustimmung zur Löschung der über A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher C._____
 - der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Fürsprecherin D._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv unverzüglich [mit dem Hinweis, dass die Freiheitsstrafe noch nicht vollstreckbar ist]; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv unverzüglich; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern (KTD; nur auszugsweise Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist betreffend Ziff. I.2 bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde betreffend Ziff. I.2)
- der Justizvollzugsanstalt Thorberg (Dispositiv unverzüglich)

Bern, 17. Mai 2021
(Ausfertigung: 9. September 2021)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Friederich Hörr
Der Gerichtsschreiber:

Stähli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.